## **Abwägung**

zu den Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden, der sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit

# zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren "Solarpark Finsterwalde V"

Vorentwurf



Stand: 12.10.2016

Abw	rägung zu den Stellu	ingnahmen beteiligt	Stellung-nahme vom	abenbezogenen Bebauungsplanverfahren  Hinweise, Auflagen	"Solarpark Finsterwalde V" Vorentwo	Beschl Abstim		sung,	
		<b></b>			Stand: 12.10.2016	An- we- sen- de	ja	nein	Ent- halt- tung
1	MIL/SenStadt Gemeinsame Landesplanungsabteilung der Länder Berlin und Brandenburg Referat GL 4 Gulbener Straße 24 03046 Cottbus	18.03.2016	nge   07.04.2016	Mit Ihrem Schreiben vom 18. März 2016 (per Email) beteiligen Sie uns im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB an der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Solarpark Finsterwalde V" der Stadt Finsterwalde.  Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg hat bereits mit Schreiben vom 17. Juli 2015 die für die Planung relevanten Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung mitgeteilt.  Gegenüber der Planungsanzeige wurde der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans deutlich verändert. Im südlichen/südöstlichen Teil sind Flächen weggefallen, wohingegen im westlichen, nordwestlichen und nördlichen Bereich neue Flächen in das Plangebet aufgenommen wurden. Damit ist der Geltungsbereich von ursprünglich 95,4 Hektar auf nunmehr 61,6 Hektar geschrumpft. Ungeachtet dessen verfolgt die Gemeinde auch weiterhin das Ziel, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage zu schaffen. Entsprechend sieht der Vorentwurf die Festsetzung eines dreigeteilten Sondergebietes mit der Zweckbestimmung "Photovoltaik" vor.  In unserer Zielmitteilung vom 17. Juli 2015 haben wir bereits auf die Lage des Plangebietes im Randbereich zum Freiraumverbund gemäß Ziel 5.2 (Z) LEP B-B hingewiesen und empfohlen, die Sondergebietsflächen im nördlichen Teil zu reduzieren. Gegenüber der Plananzeige wurden jedoch gerade hier weitere Flächen in den Geltungsbereich des Bebauungsplans aufgenommen. Um mögliche Beeinträchtigungen des Feiraumverbundes und zugleich der angrenzenden Schutzgebiete (NSG Bergbaufolgelandschaft Grünhaus, FFH-Gebiet Grünhaus und EU-Vogelschutzgebiet Lausitzer Bergbaufolgelandschaft) zu vermeiden, sollte das Sondergebiet im nördlichen bzw. nordöstlichen Bereich verkleinert werden.	(Hinweis: In Anlage 1 Plan zur Anfrage Raumordnung)  Siehe Abwägung zur Zielmitteilung vom 17. Juli 2015, unten.  Das Plangebiet grenzt direkt an den Freiraumverbund an. Ein Zielverstoß gegen Ziel 5.2 (Z)				

#### Abwägung zu den Stellungnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren "Solarpark Finsterwalde V" Vorentwurf Beschlussfassung, lfd. **Anschrift** beteiligt Stellung-Hinweise, Auflagen **Abwägung** Abstimmung Nr. am nahme vom Stand: 12.10.2016 nein Ent-Anwehalttuna sende verweisen wir auf unsere erste Stellungnahme vom 17. Juli ten hin auszuweisen. 2015, die ihre volle Gültigkeit behält. In dem Zusammen-Eine detaillierte Abstimmung erfolgt mit den hang machen wir insbesondere auf die Grundsätze der zuständigen Naturschutzbehörden im Rahmen Raumordnung zur Minimierung der Freiflächeninanspruchder Erstellung des artenschutzrechtlichen nahme und zum Schutz des Freiraums, zur Nutzung geeig-Fachbeitrags und des Umweltberichts. neter Konversionsflächen und vorgeprägter, raumverträglicher Standorte für großflächige Photovoltaikanlagen sowie zur Sicherung landwirtschaftlicher Flächen aufmerksam. Sie sind im Rahmen der Abwägung angemessen zu berücksichtigen. Dem Vorentwurf stehen unter Beachtung der o.g. Hinweise zum jetzigen Zeitpunkt keine Ziele der Raumordnung entgegen. Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung der Planung geführt haben, nicht wesentlich geändert wurden. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Stellungnahme unberührt. 17.07.2015 Mit ihrem Schreiben vom 23. Juni 2015 stellen Sie bei der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg eine Anfrage nach den Zielen der Raumordnung zur beabsichtigten Aufstellung des Bebauungsplans "Solarpark V" in der Stadt Finsterwalde. Hierzu teilen wir Ihnen nach Artikel 12 des Landesplanungsvertrags in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 2012 (GVBI. I Nr. 14) die relevanten Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung mit. 1 Planungsabsicht Die Stadt Finsterwalde erwägt o. g. Bebauungsplan aufzustellen, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines Solarparks zu schaffen. Das Gebiet umfasst das Flurstück 108, der Flur 54 in der Gemarkung Finsterwalde mit einer Größe von etwa 95.4 Hektar. Derzeit sind die im Außenbereich liegenden Flächen überwiegend landwirtschaftlich genutzt, der südwestliche und nordöstliche Randbereich ist mit Gehölzen bestanden. Selbige Nutzun-Die Stadtverordnetenversammlung hat das Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan gen werden im Flächennutzungsplan dargestellt; der Be-

#### Abwägung zu den Stellungnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren "Solarpark Finsterwalde V" Vorentwurf Beschlussfassung, lfd. Anschrift beteiligt Stellung-Hinweise, Auflagen Abwägung Abstimmung Nr. am nahme vom Stand: 12.10.2016 Annein Entwehalttuna sende bauungsplan könnte somit nicht aus dem Flächennutzungsbereits eingeleitet. plan entwickelt werden. 2. Beurteilung der angezeigten Planungsabsicht 2.1. Rechtliche Grundlagen Nachdem der Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B) am 2. Juni 2015 rückwirkend wieder in Kraft getreten ist, ergeben sich die Erfordernisse der Raumordnung insbesondere aus: - dem Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBI I S. 1986), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBI I S. 2585), - dem Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro2007) (GVBI. I S. 235), - der Verordnung über den Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg vom 27. Mai 2015 (GVBI. II - 2015, Nr. 24), in Kraft getreten mit Wirkung vom 15. Mai 2009, 2.2 Beurteilung / Wertung Ziele und Grundsätze der Raumordnung bezogen auf das Plangebiet: - Es sind die räumlichen Voraussetzungen für die Land- und Die Flächen unter und zwischen den Modulen Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die Nahrungs- und werden als extensives Grünland entwickelt. Rohstoffproduktion zu erhalten oder zu schaffen - § 2 Abs. 2 Eine landwirtschaftliche Nutzung der Sondergebietsflächen in Form von Beweidung ist damit Nr. 4 ROG. möalich. Entsprechend der Mitteilung des Grundstückseigentümers vom 06. Oktober 2016 ist eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung dieser Flächen nur eingeschränkt möglich, da sie zeitlich und räumlich sowie bezüglich der Nutzungsart beschränkt ist (siehe auch Schreiben der LMBV vom 25.09.2014). Der Ertragswert der Fläche wird als kaum kostendeckend angegeben. Daher erfolgte im Jahr 2016 bereits eine Brachlegung. Dem entspricht die Ausweisung einer Baufläche - Für den Ausbau der erneuerbaren Energien sind die räumlichen Voraussetzungen zu schaffen - § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG für Photovoltaikanlagen.

#### Abwägung zu den Stellungnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren "Solarpark Finsterwalde V" Vorentwurf Beschlussfassung, lfd. Anschrift beteiligt Stellung-Hinweise, Auflagen **Abwägung** Abstimmung Nr. am nahme vom Stand: 12.10.2016 nein Ent-Anwehalttung sende - Durch eine nachhaltige und integrierte ländliche Entwick-Der Bebauungsplan dient der Schaffung von lung sollen die Land- und Forstwirtschaft und die Nutzung Flächen für die Nutzung regenerativer Energien bei gleichzeitiger Schaffung von extensivem regenerativer Energien in den ländlichen Räumen als Teil Grünland und entspricht daher diesem Grundder Kulturlandschaft weiterentwickelt werden - § 4 Abs. 2 LEPro 2007. satz. (siehe auch Abwägung 2 Punkte höher) - Großflächige Photovoltaikanlagen sollen vorrangig auf Bei der zu überplanenden Fläche handelt es geeigneten Konversionsflächen errichtet werden - Grundsich um eine ehemalige Tagebaufläche (Konversionsfläche), die noch dem Bergrecht untersatz 4.4 (G) LEP B-B. liegt. Sie ist gegenwärtig für "Landwirtschaft mit beschränkter Nutzung" durch die LMBV freigegeben. Eine landwirtschaftliche Nachnutzung schließt die fortwirkende Prägung im Sinne der Konversion nicht aus, wenn die landwirtschaftliche Nutzung aufgrund der Vornutzung nur in vergleichsweise eingeschränktem Umfang möglich ist (vgl. Empfehlung Clearingstelle EEG vom 01.07.2010). Bei der zu überplanenden Fläche handelt es sich ausschließlich um Kippenböden. Sie liegt innerhalb einer noch aktuell wirkenden bergbaulich bedingten Grundwasserbeeinflussung und unterliegt dem Grundwasserwiederanstieg. Bereichsweise ist mit Setzungen und Sackungen zu rechnen. Ein grundbruchartiges Versagen kann nicht ausgeschlossen werden. Damit ist die Fläche aufgrund der Vornutzung schwerwiegend beeinträchtigt und als Konversionsfläche einzustufen (vgl. Stellungnahme LMBV vom 12.04.2016 sowie Empfehlung Clearingstelle EEG vom 01.07.2010). In der Kommentierung zum Grundsatz 4.4 des LEP B-B wird u. a. dargelegt, dass Fotovoltaikfreiflächenanlagen auf Konversionsflächen innerhalb und außerhalb des räumlichen Zusammenhangs errichtet werden können, wenn eine landschaftliche Einbindung und Anbindung an das Leitungsnetz sichergestellt wird und die Flächen in ihrer ökologischen Funktion aufge-

#### Abwägung zu den Stellungnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren "Solarpark Finsterwalde V" Vorentwurf Beschlussfassung, lfd. Anschrift beteiligt Stellung-Hinweise, Auflagen **Abwägung** Abstimmung Nr. am nahme vom Stand: 12.10.2016 nein Ent-Anwehalttung sende wertet werden. Die landschaftliche Einbindung der Anlage ist aufgrund der geringen Einsehbarkeit durch vorhandene Wald- und Gehölzstrukturen gegeben. Höhere Geländepunkte, von denen die Anlage einsehbar wäre, sind nicht vorhanden. Beim grundzuständigen Verteilnetzbetreiber handelt es sich um die Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH. Durch diese wurde bereits ein Netzverknüpfungspunkt in einer Entfernung von ca. 6,2 km ermittelt (Stellungnahme vom 12.08.2016). Die Geeignetheit der Flächen wird derzeit durch das laufende Planverfahren geprüft. - Der bestehende Freiraum soll in seiner Multifunktionalität | Entsprechend der Begründung zum Grundsatz erhalten werden. Bei Planungen und Maßnahmen, die Frei-5.1 soll eine multifunktionale Freiraumentwickraum in Anspruch nehmen oder neu zerschneiden, kommt lung erfolgen (ökologisch, ökonomisch und sozial). Weiterhin soll Freiraum nach dem G 5.1 den Belangen des Freiraumschutzes eine hohe Bedeutung zu - Grundsatz 5.1 (G) LEP B-B. so entwickelt werden, dass seine Bedeutung als natürliche Lebensgrundlage, als ökologischer Ausgleichs- und landschaftlicher Erlebnisraum für die Erholungsnutzung sowie als Wirtschaftsraum für eine ordnungsgemäße Land- und Gewässernutzung einschließlich der Erzeugung nachwachsender Rohstoffe und regenerativer Energien gleichermaßen berücksichtigt wird. Der vorliegende Bebauungsplan entspricht daher auch dem Grundsatz 5.1 des LEP B-B. Darüber hinaus gilt: so vielfältig wie die Freiräume selbst, sind auch die sozialen (inklusive kulturellen) und ökologischen Funktionen, die sie übernehmen können, und die Ansprüche, die verschiedene Nutzungen an sie stellen. Das Sondergebiet wird zur Erhaltung der Durchgängigkeit der Landschaft durch in Nord-Süd-Richtung verlaufende Korridore in Teilbe-

#### Abwägung zu den Stellungnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren "Solarpark Finsterwalde V" Vorentwurf Beschlussfassung, lfd. Anschrift beteiligt Stellung-Hinweise, Auflagen **Abwägung** Abstimmung Nr. am nahme vom Stand: 12.10.2016 nein Ent-Anwehalttuna sende reiche untergliedert. Damit werden raumbedeutsame Zerschneidungen vermieden. - der in der Festlegungskarte 1 festgelegte Freiraumverbund Der Planungsraum liegt außerhalb des Freiist zu sichern und in seiner Funktionsfähigkeit zu entwickeln. raumverbundes. (Anhand der vorliegenden Karte des LEP B-B ist zwar eine Angrenzung der Raumbedeutsame Inanspruchnahmen und Neuzerschneidungen, die die räumliche Entwicklung oder Funktion des Plangebietsfläche an den dort festgelegten Frei-Freiraumverbundes beeinträchtigen, sind im Freiraumverreimverbund erkennbar, eine Überschneidung bund regelmäßig ausgeschlossen – Ziel 5.2 (Z) LEP B-B. iedoch nicht. (Anlage 2). - Für Vorhaben der Energieerzeugung sollen im Außenbe-Die Ausweisung des Solarparks erfolgt auf einer reich entsprechend vorgeprägte, raumverträglich Standorte derzeit zur landwirtschaftlichen Nutzung freigevorrangig mit- oder nachgenutzt werden - Grundsatz (6.8) gebenen Fläche (mit Beschränkungen). Es handelt sich um eine ehemalige Tagebaufläche I FP B-B. (Konversionsfläche), die noch dem Bergrecht unterliegt. Eine landwirtschaftliche Nachnutzung schließt die fortwirkende Prägung im Sinne der Konversion nicht aus, wenn die landwirtschaftliche Nutzung aufgrund der Vornutzung nur in vergleichsweise eingeschränktem Umfang möglich ist (vgl. Empfehlung Clearingstelle EEG vom 01.07.2010). Die Errichtung der Solaranlagen schließt eine weitere landwirtschaftliche Nutzung in Form von Beweidung nicht aus, sie wird praktisch für die Erzeugung von Energie mitgenutzt und entspricht somit dem Grundsatz 6.8 des LEP BB. Der geplante Solarpark wird bereits durch vorhandene Straßen und Wege erschlossen. Von der Landesstraße L63 führt die Zuwegung im Südosten des Geltungsbereiches über das Flurstück 133, Flur 54, Gemarkung Finsterwalde, welches im Zuge des Flurbereinigungsverfahrens Kleinleipisch 6003 L als eigenes Flurstück 10. Flur 57. ausgewiesen wird. Eine Abstimmung mit der LMBV und der Forstbehörde erfolgt durch den Vorhabenträger. Mit Ausnahme der Bauphase wird auch kein zusätzlicher Verkehr erzeugt. Mit Lärmemissionen ist ebenso nicht zu rechnen. Die Minderung der optischen

#### Abwägung zu den Stellungnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren "Solarpark Finsterwalde V" Vorentwurf Beschlussfassung, lfd. **Anschrift** beteiligt Stellung-Hinweise, Auflagen **Abwägung** Abstimmung Nr. am nahme vom Stand: 12.10.2016 nein Ent-Anwehalttuna sende Effekte und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sollen durch entsprechende Festsetzungen erreicht werden. Die naturschutzund artenschutzrechtliche Verträglichkeit wird derzeit geprüft. - Die Nutzung einheimischer Energieträger soll als wichtiges Nach G 6.9 kommt u. a. der Solarenergie bewirtschaftliches Entwicklungspotenzial räumlich gesichert sondere Bedeutung hinsichtlich der Klimawerden, wobei Nutzungskonflikte minimiert werden sollen schutzziele zu. Zu den Nutzungskonflikten siehe Grundsatz 6.9 (G) LEP B-B. oben. Das Plangebiet ragt nach Festlegungskarte 1 zum LEP B-B Anhand der vorliegenden Karte des LEP B-B ist im nordwestlichen, nördlichen und nordöstlichen Bereich zwar eine Angrenzung der Plangebietsfläche an zum Teil deutlich in den Freiraumverbund hinein. Gemäß den dort festgelegten Freireimverbund erkenn-Ziel 5.2 (Z) LEP B-B sind raumbedeutsame Inanspruchnahbar, eine Überschneidung jedoch nicht. (Anlage men, die die räumliche Entwicklung und Funktion des Freiraumverbundes beeinträchtigen, im Freiraumverbund regelmäßig ausgeschlossen. Der Geltungsbereich der vorliegenden Planung umfasst Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen bislang unbebaute und unversiegelte landwirtschaftliche Bebauungsplanes liegt komplett außerhalb von Nutzflächen. Zudem liegt das Plangebiet innerhalb des Na-Schutzgebieten, Lediglich der Naturpark "Nieturparks "Niederlausitzer Heidelandschaft" und grenzt im derlausitzer Heidelandschaft" ist berührt. Mög-Norden und Osten an das Naturschutzgebiet "Bergbaufolgeliche Beeinträchtigungen der angrenzenden landschaft Grünhaus", an das FFH-Gebiet "Grünhaus" sowie Schutzgebiete werden mit den zuständigen Naan das EU-Vogelschutzgebiet "Lausitzer Bergbaufolgelandturschutzbehörden abgestimmt. schaft" an. Inwiefern die Errichtung eines Solarparks Auswirkungen bspw. auf das unmittelbar angrenzende EU-Vogelschutzgebiet hat (u.a. Spiegelung) sollte mit der zuständigen Fachplanung geklärt werden. Ungeachtet dessen ist der Standort dem Freiraum zuzuord-Entsprechend Vorwort zum Grundsatz 5.1 wird nen. Bei Planungen, wie der vorliegenden, die Freiraum in "im gemeinsamen Planungsraum eine quer-Anspruch nehmen, kommt den Belangen des Freiraumschnittsorientierte, integrative Freiraumentwickschutzes nach Grundsatz 5.1 (G) LEP B-B eine hohe Belung angestrebt, die ein verträgliches Miteinandeutuna zu. der der unterschiedlichen Funktionen und Nut-Mit der beabsichtigen Planung sollen die Grundlagen zur zungen gewährleistet." Errichtung eines Solarparks im Gebiet des ehemaligen Tagebaus Kleinleipisch-Klettwitz geschaffen werden. Nördlich Lt. Begründung zum Grundsatz 5.1 soll eine multifunktionale Freiraumentwicklung erfolgen des Plangebietes im Gebiet des früheren Tagebaus Kleinleipisch existieren bereits weit ausgedehnte Photovoltaikfrei-(ökologisch, ökonomisch und sozial).

#### Abwägung zu den Stellungnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren "Solarpark Finsterwalde V" Vorentwurf Beschlussfassung, lfd. Anschrift beteiligt Stellung-Hinweise, Auflagen **Abwägung** Abstimmung Nr. am nahme vom Stand: 12.10.2016 nein Ent-Anwehalttuna sende flächenanlagen mit einer Größe von zusammen etwa 185 Weiterhin soll Freiraum nach dem G 5.1 so ent-Hektar. Bei Realisierung der Planung würde ein weiterer wickelt werden, dass seine Bedeutung als nagroßflächiger Solarpark hinzukommen, wodurch das Gebiet türliche Lebensgrundlage, als ökologischer Ausgleichs- und landschaftlicher Erlebnisraum technisch noch stärker als bisher überprägt würde. Die entstehenden Wasserflächen der Bergbaufolgelandschaft wäfür die Erholungsnutzung sowie als Wirtschaftsraum für eine ordnungsgemäße Land- und Geren dann zunehmend von Anlagen der Solarenergie umgeben, andere Nutzungsformen wären auf absehbare Zeit hin wässernutzung einschließlich der Erzeugung stark eingeschränkt. nachwachsender Rohstoffe und regenerativer Energien gleichermaßen berücksichtigt wird. Der vorliegende Bebauungsplan entspricht daher auch dem Grundsatz 5.1 des LEP B-B. Insgesamt sind innerhalb des ehemaligen Tagebaubereiches Kleinleipisch-Klettwitz und Kostebrau die nachfolgenden Nutzungen vorzufinden, die insgesamt dem Ansatz der Mischung entsprechen und ein verträgliches Miteinanders der unterschiedlichen Funktionen belegen: sanfter Tourismus im Naturparadies Grünhaus, nationale sowie europäische Schutzgebiete, vorhandene und geplante unterschiedliche touristische und Freizeiteinrichtungen rund um die F 60 und den Bergheider See, mehrere vorhandene und weitere geplante Windkraftparks um Kostebrau, Klettwitz und Sallgast, 2 Recyclingunternehmen, ein Solarpark sowie landwirtschaftliche (Ackerbau und Tierhaltung) und forstwirtschaftliche Flächen. Gemäß dem landesplanerischen Grundsatz 4.4 (G) LEP B-B Bei der zu überplanenden Fläche handelt es sollen großflächige Photovoltaikanlagen vorrangig auf gesich um eine ehemalige Tagebaufläche (Konversionsfläche), die noch dem Bergrecht untereigneten Konversionsflächen errichtet werden. Ferner sollen nach Grundsatz 6.8 (G) LEP B-B für Vorhaben der Energieliegt. Sie ist gegenwärtig für "Landwirtschaft mit erzeugung im Außenbereich entsprechend vorgeprägte, beschränkter Nutzung" durch die LMBV freigeraumverträgliche Standorte vorrangig mit- oder nachgenutzt aeben. werden. Inwiefern beim dem Standort auch trotz der berg-Bei der zu überplanenden Fläche handelt es baulichen Vorprägung noch von einer Konversionsfläche sich ausschließlich um Kippenböden. Sie liegt gesprochen werden kann und es sich um einen vorgepräginnerhalb einer noch aktuell wirkenden bergten, raumverträglichen Standort handelt, ist fraglich. Dies ist baulich bedingten Grundwasserbeeinflussung auch dem Umstand geschuldet, dass es sich um sog. Wieund unterliegt dem Grundwasserwiederanstieg. Bereichsweise ist mit Setzungen und Sackundernutzbarmachungsflächen und damit um bereits sanierte und für bestimmte Nutzungen vorgesehene Flächen handelt gen zu rechnen. Ein grundbruchartiges Versa-

#### Abwägung zu den Stellungnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren "Solarpark Finsterwalde V" Vorentwurf Beschlussfassung, lfd. **Anschrift** beteiligt Stellung-Hinweise, Auflagen **Abwägung** Abstimmung Nr. am nahme vom Stand: 12.10.2016 nein Ent-Anwehalttuna sende (vgl. dazu Sanierungsplan Lauchhammer: Agrarflächen sogen kann nicht ausgeschlossen werden. Damit wie Renaturierungsflächen). Entsprechend werden die Fläist die Fläche aufgrund der Vornutzung chen aktuell vorwiegend durch die Landwirtschaft genutzt. schwerwiegend beeinträchtigt und als Konversionsfläche einzustufen. Die Sanierung ist noch Sofern an der Planung festgehalten wird, sollten die aufgezeigten Widersprüche eindeutig geklärt werden. nicht abgeschlossen (vgl. Stellungnahme LMBV vom 12.04.2016 sowie Empfehlung Clearingstelle EEG vom 01.07.2010). Neben den zu beachtenden Zielen der Raumordnung sind Die Ausführungen werden in die Begründung die o. g. Grundsätze im Rahmen der Abwägung angemeszum vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufsen zu berücksichtigen. Die erforderliche Auseinandersetgenommen. zung sollte in der Begründung zum Bebauungsplan der Stadt Finsterwalde dokumentiert werden. Der Bebauungsplan kann bei einem Festhalten an der Pla-Die Stadtverordnetenversammlung hat das Ännung nicht aus dem gültigen Flächennutzungsplan entwiderungsverfahren zum Flächennutzungsplan ckelt werden. bereits eingeleitet. 3 Hinweise Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass das Plangebiet Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, das gemäß dem bei der Gemeinsamen Landesplanungsabtei-Bergbauunternehmen sowie das Landesamt für lung geführten digitalen Raumordnungskataster Teil eines Bergbau, Geologie und Rohstoffe sind im Ver-Braunkohlen- und Sanierungsplangebiets ist. fahren beteiligt worden. Der Planbereich befindet sich im nördlichen Teil im Geltungsbereich des Sanierungsplanes Lauchhammer I und weiterhin im Geltungsbereich des Abschlussbetriebsplanes Lauchhammer I. Der größte Teil des Bebauungsplanes befindet sich im Geltungsbereich des Sanierungsplanes Lauchhammer Teil II und weiterhin im Geltungsbereich des Abschlussbetriebsplanes Restlöcher und bergbauliche Anlagen im Raum Plessa. Braunkohle- und Sanierungspläne sind Ziele der Raumordnung. Abschlussbetriebspläne sind Fachplanungen. Im Sanierungsplan Lauchhammer Teil I ist für den durch den Bebauungsplan darin liegende nördliche Teil Renaturierungsfläche dargestellt. Eine weitere geringe Fläche ist als Agrarbereich

#### Abwägung zu den Stellungnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren "Solarpark Finsterwalde V" Vorentwurf Beschlussfassung, lfd. Anschrift beteiligt Stellung-Hinweise, Auflagen **Abwägung** Abstimmung Nr. am nahme vom Stand: 12.10.2016 nein Ent-Anwehalttung sende festgesetzt. Im Sanierungsplan Lauchhammer Teil II ist für die durch den Bebauungsplan darin liegende südliche Fläche Agrarbereich festgesetzt. Entsprechend § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Die beabsichtigten Festsetzungen (Sondergebiet) sind daher in Teilen inhaltlich nicht identisch mit den wirksamen Fachplanungen der LMBV und den raumordnerischen Vorgaben des Sanierungsplanes. Grundsätzlich bedeutet dies, dass die Gemeinde planerische Aussagen nicht treffen darf, die sich mit einer wirksamen Planfeststellung bzw. einer der dessen Bindung unterliegende sonstige Planung inhaltlich nicht vereinbaren lassen. Erst nach Abschluss der Arbeiten zur endgültigen Einstellung des Bergbaubetriebes und Ende der Aufsicht durch das Bergamt würde die Fläche vorbehaltlos der kommunalen Bauleitplanung zur Verfügung stehen. Entsprechend Schreiben des Rechtsamtes der LMBV vom 06.10.09 gelten für Vorhaben, die vor dem 03.10.1990 begonnen wurden die allgemeinen o. g. Regelungen nicht, da die Betriebspläne nicht planfestgestellt sind und demzufolge nicht die o. g. Bindungswirkung entfalten. Dennoch stehen Fachplan und Bauleitplanung formell hier in einem gewissen Widerspruch. Das durch den Vorhabenträger beauftragte geotechnische Gutachten für die Kippenflächen (ehem. Tagebau Koyne) befindet sich derzeit in Erstellung. In diesem Zuge werden noch notwendige Sanierungsmaßnahmen und die geplante Folgenutzung als Solarpark bewertet

#### Abwägung zu den Stellungnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren "Solarpark Finsterwalde V" Vorentwurf Beschlussfassung, lfd. Anschrift beteiligt Stellung-Hinweise, Auflagen **Abwägung** Abstimmung Nr. am nahme vom Stand: 12.10.2016 Annein Entwehalttuna sende werden. Vorbehaltlich der Ergebnisse des geotechnischen Gutachtens haben LBGR und LMBV in ihren bisherigen Stellungnahmen keine unüberwindbaren Einwendungen hervorgebracht und stehen den Planungen grundsätzlich positiv gegenüber, so dass hier die Übereinstimmung der nicht planfestgestellten Fachplanung, raumordnerischen Vorgaben des Sanierungsplanes und der kommunalen Bauleitplanung voraussichtlich hergestellt werden kann. Diese Mitteilung gilt nur solange, wie sich die Grundlagen Ihrer Planungsanzeige nicht wesentlich geändert haben. Die Erfordernisse, die sich aus weiteren Rechtsvorschriften ergeben, bleiben hiervon unberührt. Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung ist im weiteren Aufstellungsverfahren nochmals zu beteiligen, um die Anpassung der Planung an die Ziele der Raumordnung festzustellen. Braunkohlenausschuss des 18.03.2016 07.04.2016 Für die Übergabe der Unterlagen (per Email) bedanken wir uns. Aus Sicht des Braunkohlenausschusses nehmen wir Landes Brandenburg beim Ministerium für Infrastruktur wie folgt Stellung: und Landesplanung Gemeinsame Landespla-Der Braunkohlenausschuss des Landes Brandenburg wurde nungsabteilung mit dem Gesetz zur Regionalplanung und zur Braunkohlen-Berlin-Brandenburg (Refeund Sanierungsplanung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 2012 (GVBI. I Nr. 13), geändert durch rat GL 4) Gulbener Str. 24 Artikel 9 des Gesetzes vom 11. Februar 1014 (GVBI. I Nr. 7) 03046 Cottbus mit der gesetzlichen Aufgabenstellung zur Mitwirkung und regionalen Willensbildung bei der Braunkohlen- und Sanierungsplanung gebildet. Der Wirkungsbereich des Ausschusses ist auf die Braunkohlen- und Sanierungsplangebiete in Brandenburg begrenzt. die im Einzelnen durch Rechtsverordnung der Landesregierung festgelegt sind. (Verordnung über die Abgrenzung der Braunkohlen- und Sanierungsplangebiete im Land Brandenburg (BSanPlanV) vom 26. Februar 1996 (GVBI. II/96 S. 231)). Die o. g. Maßnahme befindet sich innerhalb des Braun- Siehe Abwägung zur Ifd. Nr. 1.

#### Abwägung zu den Stellungnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren "Solarpark Finsterwalde V" Vorentwurf Beschlussfassung, lfd. Anschrift beteiligt Stellung-Hinweise, Auflagen **Abwägung** Abstimmung Nr. am nahme vom Stand: 12.10.2016 Annein Entwehalttuna sende kohlen- und Sanierungsplangebietes. Aus Sicht des Braunkohlenausschusses werden keine Hinweise zum Bebauungsplan gegeben. Wir verweisen auf die Stellungnahme der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung, Referat GL 4 und bitten um Beachtung. Landesamt für Bauen und 18.03.2016 04.04.2016 Den von Ihnen eingereichten Vorgang habe ich in der Zu-Verkehr ständigkeit des Landesamtes für Bauen und Verkehr (LBV) Gulbener Straße 24 als Verkehrsoberbehörde des Landes Brandenburg gemäß 03046 Cottbus "Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planungsverfahren" (Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung vom 1. November 2005, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 45, vom 16. November 2005, S. 1058) geprüft. Sonstige fachliche Informationen: Gegen die Errichtung einer Freiflächen Photovoltaikanlage Keine Abwägung erforderlich. auf ehemaligen Tagebauflächen im Süden der Stadt Finsterwalde bestehen aus Sicht der Landesverkehrsplanung vom Grundsatz her keine Einwände. Belange der zum Zuständigkeitsbereich des LBV gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr und Binnenschifffahrt werden von der vorliegenden Planung nicht berührt. Nachfolgende Hinweise sind aber für die weitere Planung zu berücksichtigen: Das Planungsgebiet soll über vorhandene Wirtschaftswege, die an die Landesstraße 63 (L 63) anbinden sowie evtl. über eine direkte neue Zufahrt an der L 63 verkehrlich erschlossen werden. Sollten Änderungen an den vorhandenen Zufahrten zur L 63 Der Hinweis wird in die Begründung zum voroder die Einordnung einer neuen Zufahrt erforderlich sein, habenbezogenen Bebauungsplan aufgenombedarf dieses der Genehmigung durch den zuständigen men. Straßenbaulastträger (hier: Landesbetrieb Straßenwesen, Niederlassung Süd). Beeinträchtigungen der Sicherheit und Leichtigkeit des Ver- Der Hinweis wird in die Begründung zum vor-

#### Abwägung zu den Stellungnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren "Solarpark Finsterwalde V" Vorentwurf Beschlussfassung, lfd. **Anschrift** beteiligt Stellung-Hinweise, Auflagen **Abwägung** Abstimmung Nr. am nahme vom Stand: 12.10.2016 nein Ent-Anwehalttuna sende kehrs auf der L 63 (hier schließe ich den Bereich des übrihabenbezogenen Bebauungsplan aufgenomgen ÖPNV ein) durch Anlagen und Materialtransporte sind men. grundsätzlich auszuschließen Da ich davon ausgehe, dass die Solarmodule nach Süden Der Hinweis wird in die Begründung zum vorausgerichtet werden, bitte ich des Weiteren zu beachten. habenbezogenen Bebauungsplan aufgenomdass blendfreie Solarmodule zum Einsatz kommen, um men und ist im Rahmen der Bauantragstellung durch die untere Bauaufsichtsbehörde umzumögliche Beeinträchtigungen des fließenden Verkehrs auf der Landesstraße durch Blendwirkungen ausschließen zu setzen. können. Eine Beurteilung des B-Planes hinsichtlich einer möglichen Berührung ziviler luftrechtlicher Belange erfolgt gesondert durch die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (Abt. des LBV) Gemeinsame Obere Luft-18.03.2016 11.04.2016 Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen zu dem Bebauungsplan "Solarpark Finsterwalde V" der Stadt Finsterwalde fahrtbehörde Berlin-Brandenburg wird von Seiten der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Abteilung des Landesammit Bezug auf § 31 As. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wie tes für Bauen und Verkehr folgt Stellung genommen: Mittelstraße 9 12529 Schönefeld 1. Das Planungsgebiet befindet sich im Zuständigkeitsbereich der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg. 2. Die Belange der zivilen Luftfahrt werden aus luftrechtli- 2. u. 3. Keine Abwägung erforderlich. cher Sicht durch den o. g. Bebauungsplan nicht berührt. 3. § 18 LuftVG (Störung von Flugsicherungseinrichtungen) steht dem o. g. Vorhaben nicht entgegen. Begründung: Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Solarpark Finsterwalde V" der Stadt Finsterwalde liegt ca. 11,0 km südlich vom Flugplatzbezugspunkt (FBP) des Sonderlandeplatzes (SLP) Finsterwalde-Heinrichsruh, ca. 7.5 km südlich vom FBP des SLP Finsterwalde-Schacksdorf und ca. 11.6 km nordwestlich vom FBP des SLP Schwarzheide entfernt. Somit befindet sich das Planungsgebiet außerhalb von Bauschutzbereichen ziviler Flugplätze (Flughäfen, Landeplätze und Segelfluggelände) sowie Modellfluggeländen und Schutzbereichen ziviler Flugsicherungsanlagen.

#### Abwägung zu den Stellungnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren "Solarpark Finsterwalde V" Vorentwurf Beschlussfassung, lfd. **Anschrift** beteiligt Stellung-Hinweise, Auflagen **Abwägung** Abstimmung Nr. am nahme vom Stand: 12.10.2016 Annein Entwehalttuna sende Das Planungsgebiet befindet sich iedoch innerhalb des An-Keine Abwägung erforderlich. lagenschutzbereiches nach § 18a LuftVG der militärischen Flugsicherungsanlage des Militärflugplatzes Holzdorf. Die im Rahmen der Zuständigkeit der LuBB durchgeführte Vorprüfung unter Verwendung der GIS-Webanwendung beim Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) ergab keine Betroffenheit (Pufferzone: Status gelb) militärischer Flugsicherungseinrichtungen. Für die drei sonstigen Sondergebiete mit der Zweckbestim-Der Hinweis wird in die Begründung zum vormung "Photovoltaik" wird eine maximal zulässige Höhe von habenbezogenen Bebauungsplan aufgenom-4 m über Gelände festgesetzt. Durch diese Festsetzungen men und ist im Rahmen der Bauantragstellung und die Lages des Planungsvorhabens sind Beeinträchtidurch die untere Bauaufsichtsbehörde umzugungen ziviler luftrechtlicher Belange nicht zu befürchten. setzen. Zudem wird vorausgesetzt dass die Module blendfrei ausgelegt werden. Daher bestehen keine Bedenken gegen den Bebauungsplan "Solarpark Finsterwalde V" der Stadt Finsterwalde. 1. Zur Abklärung militärischer Belange empfehle ich Ihnen, Das Bundesamt für Infrastruktur ist im Verfahren das Bundesamt für Infrastruktur. Umweltschutz und Dienstbeteiligt worden. leistungen der Bundeswehr (BAIUDBw), Postfach 2963, 53019 Bonn zu beteiligen. 2. Sollten die im Kartenmaterial dargestellten Festsetzungen Die Obere Luftfahrtbehörde wird im Verfahren weiund / oder Planzeichnungen geändert werden, reichen Sie terhin beteiligt. die entsprechenden Planunterlagen bei der Luftfahrtbehörde bitte erneut zur Prüfung ein. Der o. g. Bebauungsplan erstreckt sich entlang der L 63 Landesbetrieb Straßenwe-18.03.2016 05.04.2016 sen Cottbus Im Abschnitt 060 Von-Schön-Straße 11 Von NK 4448.009 - NK 4447.007 03050 Cottbus Ca. von km 2,150 - ca. km 2,340 rechtsseitig

Mit einer Zufahrt bei km 2,395 Außerhalb der Ortsdurchfahrt Von Grünewalde nach Staupitz.

wände.

Grundsätzlich gibt es seitens des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg gegen das Vorhaben keine Ein-

Da das Bebauungsplangebiet außerhalb einer Ortsdurch-

lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellung- nahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
					Stand: 12.10.2016	An- we- sen- de	ja	nein	Ent- halt- tung
				fahrt liegt, gelten nachfolgende Forderungen:					
				Das Bebauungsverbot für hochbauliche Anlagen im 20,00 m-Bereich ab äußerer befestigter Fahrbahnkante der L 63 nach § 24 Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes –BbgStrG- ist einzuhalten.					
				2. Bei der Errichtung von baulichen Anlagen z. B. Einzäunungen, Verkehrsflächen und Bepflanzungen ist darauf zu achten, dass der Mindestabstand von der äußeren befestigten Fahrbahnkante der L 63 das Maß von 4,50 m nicht unterschreitet. Dieser Bereich dient der freien Entwässerung der L 63 und liegt in der Baulast des Landes Brandenburg. Die Baulast regelt sich dabei unabhängig vom Eigentum.	benbezogenen Bebauungsplanes aufgenom-				
				3. Außerhalb von Ortsdurchfahrten dürfen, laut § 24 Abs. 1 und 2 BbgStrG, keine neuen zusätzlichen Zufahrten an Landesstraßen errichtet werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Planung berücksichtigt.				
				4. Es ist darauf zu achten, dass die Verkehrsteilnehmer auf der L 63 durch die Solaranlagen nicht geblendet werden.	Der Hinweise wird für das Baugenehmigungsverfahren in die Begründung aufgenommen, siehe auch Stellungnahme des Landesamtes für Bauen und Verkehr.				
6	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Dez. Praktische Denkmalpflege Wünsdorfer Platz 4-5 15838 Zossen OT Wünsdorf	18.03.2016		Keine Stellungnahme eingegangen.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
7	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Dez. Bodendenkmalpflege Wünsdorfer Platz 4-5 15838 Zossen OT Wüns-	18.03.2016	18.03.2016	Das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologische Landesmuseum, Abteilung Archäologische Denkmalpflege, nimmt als Träger öffentlicher Belange gem. § 1 Abs. 5 Ziff. 5 BauGB unter Hinweis auf das Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg – Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgD-SchG) – vom 24. Mai 2004 (GVBI. I, S. 215) als zuständige					

#### Abwägung zu den Stellungnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren "Solarpark Finsterwalde V" Vorentwurf Beschlussfassung, lfd. Anschrift beteiligt Stellung-Hinweise, Auflagen **Abwägung Abstimmung** Nr. am nahme vom Stand: 12.10.2016 Annein Entwehalttuna sende dorf Denkmalfachbehörde zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung: Den vorliegenden Entwurf der o. g. Planung habe ich geprüft. Seitens der Denkmalfachbehörde, Abt. Archäologische Denkmalpflege, bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planungsabsichten der Stadt Finsterwalde. Die Belange des Bodendenkmalschutzes nach Maßgabe des BbgDSchG zu beachten. Bitte beachten: Da durch das Vorhaben auch Belange der Baudenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause ggf. eine weitere Stellungnahme. Keine Stellungnahme eingegangen. Handwerkskammer 18.03.2016 Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorge-Cottbus bracht werden können und deshalb abzuwägen Altmarkt 17 wären. 03046 Cottbus Industrie- und Handels-18.03.2016 Keine Stellungnahme eingegangen. Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgekammer Cottbus bracht werden können und deshalb abzuwägen Goethestraße 1 wären. 03246 Cottbus 18.03.2016 05.04.2016 Handelsverband Berlin-Der Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V. (HBB) be-

dankt sich für die frühzeitige Beteiligung am Vorentwurf und

gibt nach Prüfung der Entwurfsvorlage folgende Stellung-

Ziel des Bebauungsplanentwurfes ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage in der Gemarkung Finsterwalde in einem ehemaligen Tagebaugebiet zu schaffen. Damit beabsichtigt die Stadt Finsterwalde, im Interesse des Klima- und Umweltschutzes, den Anteil an erneuerbarer Energien an der

Beschränkt auf den fachlichen und sachlichen Aufgabenbe-

reich des HBB bestehen keine Einwände zum Vorentwurf. Die von uns zu vertretenden Belange werden von der Pla-

Wir bitten Sie, den HBB über das Ergebnis der Abwägung in

nahme ab.

Stromversorgung zu erhöhen.

nung nicht berührt.

Kenntnis zu setzen.

Brandenburg e.V.

Fürstenwalder Poststraße

15234 Frankfurt (Oder)

Keine Abwägung erforderlich.

#### Abwägung zu den Stellungnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren "Solarpark Finsterwalde V" Vorentwurf Beschlussfassung, lfd. Anschrift beteiligt Stellung-Hinweise, Auflagen **Abwägung** Abstimmung Nr. am nahme vom Stand: 12.10.2016 Annein Entwehalttuna sende Landesamt für Umwelt. 18.03.2016 05.04.2016 Die zum o. a. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von Gesundheit und Verbrauden Fachabteilungen Immissionsschutz und Wasserwirtcherschutz schaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß Ref. T 25, Technischer Umweltschutz BbgWG § 126, Abs. 3 Satz 3 Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und ge-Postfach 60 10 61 prüft. Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere 14410 Potsdam Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Anregungen und Hinweise übergeben. Belang Immissionsschutz: Mit der Planaufstellung sollen Zulässigkeitsvoraussetzungen zur Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen am südlichen Rand des Gemeindegebietes der Stadt Finsterwalde geschaffen werden. Auf einer ca. 61 ha umfassenden, ehemaligen Tagebaufläche ist die Festsetzung von Sondergebietsflächen mit Zweckbestimmung Photovoltaik geplant. Der beanspruchte Bereich wird derzeit landwirtschaftlich genutzt und ist im Flächennutzungsplan entsprechend dargestellt. Ausgehend von der Standortlage fernab der Siedlungsberei-Keine Abwägung erforderlich. che sowie der Art der geplanten Sonderbauflächennutzung bestehen seitens des vorbeugenden Immissionsschutzes keine Bedenken gegen das Planvorhaben. In den zu erarbeitenden Umweltbericht sind Aussagen zur Der Hinweis wird für die Erarbeitung des Be-Bewertung der vorhabenbedingten Auswirkungen auf die bauungsplanentwurfes zur Kenntnis genom-Schutzgüter Mensch und Klima/Luft einzuarbeiten. men. Weiterführende Untersuchungen sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht erforderlich. **Belange Wasserwirtschaft:** Unter Beachtung nachfolgender Hinweise bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine grundlegenden Einwände oder Bedenken zum Vorhaben: - Durch das Bauvorhaben sind keine wesentlichen Auswir- Anstriche 1 bis 3 Keine Abwägung erforderlich.

#### Abwägung zu den Stellungnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren "Solarpark Finsterwalde V" Vorentwurf Beschlussfassung, lfd. **Anschrift** beteiligt Stellung-Hinweise, Auflagen **Abwägung** Abstimmung Nr. am nahme vom Stand: 12.10.2016 nein Ent-Anwehalttuna sende kungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten. - Grund bzw. Oberflächenwassermessstellen des Landesmessnetzes des I fU sind davon nicht betroffen. - Anfallendes Niederschlagswasser soll vor Ort versickern und steht damit der Grundwasserneubildung auch weiterhin zur Verfügung. - Im Umweltbericht sind die Gefahrenpotentiale für den Ein-Anstrich 4: Der Hinweis wird für die Erarbeitung trag von Schadstoffen in das Schutzgut Wasser, die Beeindes Bebauungsplanentwurfes zur Kenntnis geträchtigung der Grundwasserneubildung durch die Neuvernommen. siegelung des Bodens und die Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen darzustellen. - wir verweisen darauf, dass bei allen Baumaßnahmen die Anstrich 5: Der Hinweis wird für die spätere Plaallgemeinen Bestimmungen des Grundwasserschutzes zu numsetzung zur Kenntnis und in die Begrünbeachten und einzuhalten sind. dung zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes aufgenommen. Landkreis Elbe-Elster 18.03.2016 12.04.2016 Mit Schreiben vom 15. März 2016, hier eingegangen am 21. Stabstelle Kreisentwicklung März 2016, übersandten Sie Unterlagen zu dem o.g. Planentwurf und bitten um die Stellungnahme. Ludwig-Jahn-Straße 2 04916 Herzberg Die entsprechenden Ämter bzw. Sachgebiete der Kreisverwaltung des Landkreises Elbe-Elster wurden beteiligt. Es ergehen nachstehende Auflagen und Hinweise. Seitens der unteren Bauaufsichtsbehörde ergehen zum o. g. Planentwurf nachfolgende Hinweise, die im weiteren Planaufstellungsverfahren Beachtung finden sollten:

- Gemäß Seite 2 der Begründung unter Pkt. Erschließung

Wirtschaftswege erfolgen soll. Sofern es sich dabei nicht um

öffentliche (gewidmete) Verkehrsflächen handelt, ist mög-

lichst frühzeitig die Benutzbarkeit dieser Flächen rechtlich zu

- Der beschriebene Höhenbezug für die festgesetzte Anla-

genhöhe ist zu unbestimmt. Es sollte die Festsetzung kon-

kreter Höhenbezugspunkte mit Bezug auf NN oder HN ge-

prüft werden. Es besteht auch die Möglichkeit, dem vBP

eine Schnittdarstellung beizufügen, aus der die Höhenfest-

setzuna eindeutia zu entnehmen ist.

sichern.

wird beschrieben, dass die Zuwegung u. a. über vorhandene privaten Wege ist bekannt und wird als Hinweis

Das Erfordernis der rechtlichen Sicherung der

in die Begründung zum Entwurf des vorhaben-

Den Höhenbezug auf NN oder HN aufzunehmen

ist aufgrund der sehr unterschiedlichen Gelän-

dehöhen nicht zielführend. In den Entwurf wird

anstelle der bisherigen Festsetzung eine zeich-

nerische Festsetzung in Form einer Schnittdar-

stellung aufgenommen.

bezogenen Bebauungsplanes aufgenommen.

#### Abwägung zu den Stellungnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren "Solarpark Finsterwalde V" Vorentwurf Beschlussfassung, lfd. **Anschrift** beteiligt Stellung-Hinweise, Auflagen **Abwägung** Abstimmung Nr. am nahme vom Stand: 12.10.2016 nein Ent-Anwehalttung sende - Der Flächennutzungsplan der Stadt Finsterwalde stellt das Mit den zuständigen Trägern öffentlicher Belan-Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft und Teil eines ge und Behörden wurden und werden weiterhin bergbaulichen Sanierungsgebietes dar. Damit muss der die entsprechenden Abstimmungen geführt. Der FNP parallel geändert und die Problematik Bergrecht geklärt Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren geändert, das Verfahren ist bereits eingeleitet. werden. Die Bereiche der unteren Naturschutzbehörde (uNB) nehmen wie folgt Stellung: Landschaftsplanung Bzgl. Des weiteren Planungsverfahrens sind der uNB fol-Die Naturschutz-Fachplanungen werden im Rahmen der Erstellung des vorhabenbezogenen gende Naturschutz-Fachplanungen bekannt: Bebauungsplanentwurfes entsprechend ausge-- Landschaftsprogramm des Landes Brandenburg v. Juni wertet, der Landschaftsplan der Stadt Finster-2001 (damals MUGV) walde wird im Zusammenhang mit der bereits eingeleiteten Änderung des Flächennutzungsplanes für den Planungsraum fortgeschrieben. - Landschaftsrahmenplan des Naturparks "Niederlausitzer Das Plangebiet liegt innerhalb des Landschafts-Heidelandschaft" vom April 1997 rahmenplanes Naturpark Niederlausitzer Heidelandschaft. - Landschaftsrahmenplan Bergbaufolgelandschaft Senften Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des Landschaftsrahmenplanes Senftenberger Bergberg von 2004 bauregion 2004. Darüber hinaus erlangt dieser erst Behördenverbindlichkeit, wenn seine Aussagen in die Sanierungspläne und/oder Regionalpläne aufgenommen wurden. - Fortschreibung des LRP - Landkreis Elbe-Elster - Bio-Das Plangebiet liegt innerhalb des Landschaftstopverbundplanung vom Januar 2010 rahmenplanes des LKEE - Fortschreibung Biotopverbundplanung Januar 2010. - Landschaftsplan der Stadt Finsterwalde

#### Abwägung zu den Stellungnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren "Solarpark Finsterwalde V" Vorentwurf Beschlussfassung, lfd. **Anschrift** beteiligt Stellung-Hinweise, Auflagen **Abwägung** Abstimmung Nr. am nahme vom Stand: 12.10.2016 nein Ent-Anwehalttung sende Sowie Bergrechtliche Planungen: Sanierungsplan Lauchhammer I Im Sanierungsplan Lauchhammer Teil I ist für die betreffende Fläche für einen geringen Teil des Plangebiets Renaturierungsfläche dargestellt (Nordteil), für einen weiteren Teil ist Agrarbereich dargestellt. Im Abschlussbetriebsplan Lauchhammer Teil I Abschlussbetriebsplan Lauchhammer Teil I "Abänderung 01/2015" ist für die betreffende Abschlussbetriebsplan "Abänderung 01/2015 zum Abschlussbetriebsplan Lauchhammer Teil I "Abänderung der Fläche für Landwirtschaft und Fläche für Forst-Bergbaufolgelandschaft" vom Oktober 2015 wirtschaft dargestellt (Nordteil). Der größte Teil des Planungsraumes befindet sich jedoch innerhalb des Sanierungsplanes Lauchhammer Teil II und innerhalb des Abschlussbetriebsplanes Restlöcher und bergbauliche Anlagen im Raum Plessa. (Abwägung zur Lage innerhalb der Sanierungspläne und Abschlussbetriebspläne siehe lfd. Nr. Die Genehmigung der Biotopverbundplanung (Stand 2010) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. für den gesamten LK Elbe-Elster erfolgte seitens des MUGV mit Schreiben vom 25. Mai 2010 (Gz.: 42253/2). Gemäß § 9 BNtSchG sind in Planungen und Verwaltungs-Im Zuge der Erstellung des Entwurfes des vorverfahren die Inhalte der Landschaftsplanung zu berücksichhabenbezogenen Bebauungsplanes erfolgt eine tigen. .... Soweit den Inhalten der Landschaftsplanung in Auseinandersetzung mit den Inhalten der Landden Entscheidungen nicht Rechnung getragen werden kann, schaftsplanung. ist dies zu begründen. Dieser Planungsschritt ist im weiteren Planungsverfahren unbedingt zu berücksichtigen. Hinweis zur Erstellung des Umweltberichtes Im Umfang der Umweltuntersuchungen sollten das Natur-Es wird eine Vorprüfung der FFH-Verträglichkeit durchgeführt und die Ergebnisse mit den Naturschutzgebiet und FFH-Gebiet "Bergbaufolgelandschaft

schutzbehörden abgestimmt.

Grünhaus", besonders die angrenzenden Restlöcher 129.

#### Abwägung zu den Stellungnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren "Solarpark Finsterwalde V" Vorentwurf Beschlussfassung, lfd. **Anschrift** beteiligt Stellung-Hinweise, Auflagen **Abwägung** Abstimmung Nr. am nahme vom Stand: 12.10.2016 nein Ent-Anwehalttuna sende 130 und 131 Süd und Nord und die Rast- und Äsungsflächen einbezogen werden. Der Landschaftsplan wird im Zuge der bereits Im Landschaftsplan der Stadt Finsterwalde (Stand 06/2004) sind für die beantragten Flächen andere Ziele formuliert, die eingeleiteten Flächennutzungsplanänderung dem geplanten Solarpark entgegenstehen. fortgeschrieben. Die nördliche Fläche ist als Grünfläche mit Zweckbestimmung Naturschutz vorgesehen. Im südlichen Teil ist landwirtschaftliche Fläche mit Strukturierungen der Fläche mittels Hecken, Feldgehölzen, Feldrainen, Ackerrainen und Streuobstwiesen geplant. Mit der Aufstellung des vorhabenbezogene Bebauungsplanes würde eine Fortschreibung des LPs der Stadt Finsterwalde neben einer Änderung des FNP erforderlich werden. Landschaftspflege/Schutzgebiete Das ca. 62 ha große geplante Areal in der freien Landschaft Im Zuge der Erstellung des Entwurfes des vorgrenzt unmittelbar im Norden und Nordosten an das Naturhabenbezogenen Bebauungsplanes inklusive schutzgebiet "Bergbaufolgelandschaft Grünhaus", das FFH-Umweltbericht erfolgt eine Auseinandersetzung Gebiet "Grünhaus" (DE 4448-302) sowie das SPA-Gebiet mit den Belangen der Landschaftspflege und "Lausitzer Bergbaufolgelandschaft (DE 4450-421). Schutzgebiete. Die Ergebnisse der Vorprüfung der FFH-Verträglichkeit sowie des artenschutz-Die möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Lerechtlichen Fachbeitrages (derzeit in Erstellung) werden mit der Naturschutzbehörde abgebensgemeinschaften dieser Gebiete sind entsprechend § 34 BNtSchG umfassend zu untersuchen, darzustellen und ausstimmt. zugleichen. Durch den Anbau von Feldfrüchten (Silomais) dienten die Flächen zuletzt u. a. Kranichen und Nordischen Gänsen als Rast- und Nahrungsfläche. Insbesondere der Entzug der Flächen als Nahrungshabitat in seiner Wirkung auf die Bedeutung des SPA als Rastplatz ist zu untersuchen. Das Errichten der Solarmodulfelder lässt eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des SPA DE 4450-421 sowie des Schutzzwecks nach § 3 Abs. 1 Nr. 7 der NSG-Verordnung erwarten, insbesondere im Hinblick auf die Rolle der benachbarten Gewässer (RL 129, RL 130, Tieflage Grünhaus, Seeteichsenke) als Schlafgewässer nordischer Gänse und Kraniche.

#### Abwägung zu den Stellungnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren "Solarpark Finsterwalde V" Vorentwurf Beschlussfassung, lfd. **Anschrift** beteiligt Stellung-Hinweise, Auflagen **Abwägung** Abstimmung Nr. am nahme vom Stand: 12.10.2016 nein Ent-Anwehalttuna sende Es besteht der Anfangsverdacht, dass der geplante Solarpark geeignet ist, relevante Teilpopulationen von Wasserinsekten des NSG zu schädigen ("Wasserinsektensenke"), da die Module sehr nah an den Restseen 129 und 130 liegen. Nach I. Landeck (FIB Finsterwalde werden die Wasserinsekten von Modulen infolge der Reflexion polarisierten Lichtes irritiert (Verwechslung mit den benachbarten Wasserflächen). Bei verschiedenen Artengruppen kann das mindestens zu Vitalitätsbeeinträchtigungen, bei anderen durch Vertrocknung auf den Modulen zum Tod führen. Der geplanten Zuwegung wird nicht zugestimmt. Diese soll Der Verlauf der Zuwegung wird entsprechend entlang der Grenze des NSG und des Naturentwicklungsgedem Vorschlag der uNB geändert. Eine Abbietes (Totalreservat) erfolgen. Hier ist nach der NSG-VO stimmung mit der LMBV und der Forstbehörde die "weitgehende Gewährleistung der Störungsfreiheit" zu erfolgt durch den Vorhabenträger. Von der Landesstraße L63 führt die Zuwegung im Südosten gewährleisten. Der derzeit vorhandene Wegezustand ist schlecht befahrbai des Geltungsbereiches über das Flurstück 133, und damit wenig attraktiv. Ein weiterer notwendiger Ausbau Flur 54, Gemarkung Finsterwalde, welches im lässt negative Folgewirkungen erwarten. Mögliche Fahrwe-Zuge des Flurbereinigungsverfahrens Kleinleige, die eine Erschließung in das Totalreservat insbesondere pisch 6003 L als eigenes Flurstück 10. Flur 57. ausgewiesen wird. zu den Restlochseen und Waldgebieten ermöglichen oder verbessern, sind unbedingt zu vermeiden. Schon jetzt sind Störungen durch illegale Motocrossfahrer im Gebiet vorhan-Die Zuwegung soll von Süden aus in südöstlicher Richtung geplant werden. Hier ist bereits ein gut ausgebauter Forstweg vorhanden, der nach Abschluss der Sanierungstätigkeiten im Norden als Sackgasse enden soll. Es wird empfohlen, gemeinsame mit der Forstbehörde und der LMBV eine geeignete Lösung zu finden. Nach den Darstellungen der Biotopverbundplanung des Das Sondergebiet wird durch in Nord-Süd-Landschaftsrahmenplans des Landkreises befindet sich der Richtung verlaufende Korridore in Teilbereiche Solarpark innerhalb unzerschnittener verkehrsarmer Räume untergliedert. Damit werden raumbedeutsame mit einer hohen Bedeutung für den Biotopverbund. Der Er-Zerschneidungen vermieden. halt dieser Unzerschnittenheit ist Ziel der Planung. Im Zuge der Erstellung des Entwurfes des vor-Die Planungsfläche hat auch aufgrund der Nähe zum Naturhabenbezogenen Bebauungsplanes inklusive schutzgebiet "Bergbaufolgelandschaft Grünhaus" wichtige Umweltbericht erfolgt eine Auseinandersetzung Funktionen des Biotopverbundes im Hinblick auf den Schutzzweck nach § 3 Abs. 1 N4. 4 der NSG-Verordnung. mit den vorgebrachten Belangen

#### Abwägung zu den Stellungnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren "Solarpark Finsterwalde V" Vorentwurf Beschlussfassung, lfd. **Anschrift** beteiligt Stellung-Hinweise, Auflagen **Abwägung** Abstimmung Nr. am nahme vom Stand: 12.10.2016 nein Ent-Anwehalttuna sende Insbesondere ist deshalb die vom Solarpark ausgehende Barrierewirkung und Verriegelungseffekte einschließlich der im Umfeld bereits vorhandenen Zäune (Solarpark Finsterwalde I-III) zu untersuchen. Um dem Biotopverbund gerecht zu werden und negative Um mögliche Beeinträchtigungen zu vermeiden, Wirkungen auf das angrenzende NSG zu minimieren, soll ist im nördlichen bzw. nordöstlichen Bereich ein das nördliche Segment des Solarparks ausschließlich für 30m breiter Pufferstreifen zu den Schutzgebie-Maßnahmen des Eingriffausgleichs dienen. Hier sollten geten hin auszuweisen. zielte Maßnahmen für wärmeliebende Tierarten, wie Eidechsen und für das NSG-typische, Heuschreckenarten, (in Anlage 3 sind 3 Karten beigefügt, die zu den geplant werden. Auf diese Weise kann gleichzeitig das Nah-Hinweisen der unteren Naturschutzbehörde beigerungsangebot für einige SPA-wertgebende Vogelarten verlegt waren) bessert werden, was eine Kompensation des genannten Nahrungsflächenentzuges bewirken kann. Für den Erhalt der Unzerschnittenheit sind in genügender Anzahl geeignete, ausreichend breite, mit Leitstrukturen bepflanzte Korridore als Ost-Westverbindung anzulegen, um insbesondere wandernden Tierarten die Querung des Plangebietes zu ermöglichen. Eingriffsregelung Im Rahmen der Erstellung des vorhabenbezo-Im nächsten Verfahrensschritt ist der mit dem B-Plan initiiergenen Bebauungsplanentwurfes wird eine Einte Eingriff umfassend entsprechend der gesetzlichen Regegriffs- und Ausgleichsbilanzierung erstellt. lungen abzuarbeiten. Dazu sind die erforderlichen Angaben über die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und zum Ersatz der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft einschließlich der Angaben zur tatsächlichen und rechtlichen Verfügbarkeit der für Ausgleich und Ersatz benötigten Flächen zu machen. Weiterhin erforderlich ist die Bewertung des Arten-, Biotopund Gehölzschutzes. Dem Vorhaben wird seitens der unteren Wasserbehörde mit dem folgenden Hinweis zugestimmt. Unbelastetes Niederschlagswasser kann gemäß § 54 Abs. 4 | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

#### Abwägung zu den Stellungnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren "Solarpark Finsterwalde V" Vorentwurf Beschlussfassung, lfd. Anschrift beteiligt Stellung-Hinweise, Auflagen **Abwägung** Abstimmung Nr. am nahme vom Stand: 12.10.2016 Annein Entwehalttung sende Satz 1 BbgWG möglichst örtlich versickert werden. Weitere konkrete wasserrechtliche Forderungen werden sich erst im späteren Baugenehmigungsverfahren ergeben. Die untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde Keine Abwägung erforderlich. stimmt de o. g. Planung ohne Hinweise zu. Die untere Denkmalschutzbehörde verweist auf die direkte Beteiligung folgender Träger öffentlicher Belange. Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege Die genannten Träger öffentlicher Belange wurden Und Archäologisches Landesmuseum im Verfahren beteiligt. Abteilung Praktische Denkmalpflege Wünsdorfer Platz 4/5 15806 Zossen / OT Wünsdorf Und Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege Und Archäologisches Landesmuseum Abteilung Bodendenkmalpflege Außenstelle Cottbus Juri-Gagarin-Str. 17 03046 Cottbus Aus Sicht des Straßenverkehrsamtes 2016U00140) sind folgende Hinweise zu beachten: Das geplante Vorhaben wird über die L 63 außerhalb von Die Stellungnahme des Baulastträgers wurde im Ortschaften erschlossen. Somit ist § 24 BbStrG anzuwen-Verfahren eingeholt und wird bei der Erarbeiden. Danach ist die Errichtung von Hochbauten jeder Art in tung des Entwurfes des vorhabenbezogenen einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand Bebauungsplanes berücksichtigt. der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn verboten (§ 24 Abs. 1 BbgStrG). Im Abs. 8 des § 24 BbgStrG wird dieses Verbot jedoch aufgehoben, wenn das Bauvorhaben den Festsetzungen eines Bebauungsplans im Sinne des Baugesetzbuchs entspricht, der mindestens die Begrenzung der Verkehrsflächen sowie die an diesen gelegenen überbaubaren Grundstücksflächen enthält und unter Mitwirkung der Straßenbaubehörde zustande gekommen ist

#### Abwägung zu den Stellungnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren "Solarpark Finsterwalde V" Vorentwurf Beschlussfassung, lfd. Anschrift beteiligt Stellung-Hinweise, Auflagen **Abwägung** Abstimmung Nr. am nahme vom Stand: 12.10.2016 nein Ent-Anwehalttuna sende Bei Anordnung der Photovoltaikmodule ist zu beachten, Der Hinweis wird für das spätere Baugenehmidass eine Blendwirkung für die Benutzer der angrenzenden gungsverfahren in die Begründung zum vorhaöffentlichen Verkehrsflächen ausgeschlossen wird. Gegebebenbezogenen Bebauungsplan aufgenommen. nenfalls sind Schutzmaßnahmen vorzusehen. Die geplante Zuwegung /Erschließung des Solarparks führt Die Stellungnahme des Baulastträgers wurde im von der Landesstraße L 63 über vorhandene Wirtschaftswe-Verfahren eingeholt und wird bei der Erarbeige zur Sondergebietsfläche. Eine weitere Zufahrt zur Phototung des Entwurfes des vorhabenbezogenen voltaik-Freiflächenanlage soll über eine Anbindung zur L 63 Bebauungsplanes berücksichtigt. hergestellt werden. Dafür ist die Zustimmung des Straßenbaulastträgers, hier dem Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Dienststätte Cottbus einzuholen. Die Straßenbaubehörde kann dem Erlaubnisnehmer hinsichtlich der örtlichen Lage, der Art und Ausgestaltung der Zufahrt und des Zugangs Auflagen erteilen, die aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs erforderlich sind. Für Schaffung neuer oder die Änderung bestehender Zufahrten, für Markierungen und Arbeiten längs der Landesstraße 63 ist ebenfalls die Zustimmung des Landesbetriebs Straßenwesen einzuholen. In Verbindung mit der geplanten Maßnahme sind Ein-Die Hinweise werden für die spätere Bauausfühschränkungen an Verkehrsflächen (beim Bau der Zufahrten rung in die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufgenommen. und im Rahmen Anlieferung/Entladung/Aufbau) zu erwarten. Bei Inanspruchnahme von Straßenraum sind die Bauarbeiten so durchzuführen, dass die Sicherheit nicht und die Leichtigkeit des Verkehrs möglichst wenig beeinträchtigt werden. Der Antragsteller hat alle zum Schutz der Straßen und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Verschmutzungen auf der Fahrbahn sind zu vermeiden. Baustellen sind abzusperren und zu kennzeichnen. Hierfür ist die Anordnung verkehrsregelnder Maßnahmen gemäß § 45 Abs. 6 StVO durch die bauausführende Firma zu beantragen. Der Antrag (einschließlich Beschilderungspläne, Signalzeitenpläne, Bauablauf) ist mindestens 10 Arbeitstage vor Beginn der Verkehrsraumeinschränkung bei der zuständigen Behörde (hier die Stadt Finsterwalde9 einzureichen. Auf der Grundlage des BbgStEG darf die Stadt Finsterwalde die Anordnung gemäß § 45 Abs. 6 StVO für ihr Territorium treffen. Die Genehmiauna ailt vorerst bis zum 31.

#### Abwägung zu den Stellungnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren "Solarpark Finsterwalde V" Vorentwurf Beschlussfassung, lfd. **Anschrift** beteiligt Stellung-Hinweise, Auflagen **Abwägung** Abstimmung Nr. am nahme vom Stand: 12.10.2016 nein Ent-Anwehalttung sende August 2016. Die Brandschutzdienststelle des Ordnungsamtes gibt folgende Hinweise: - Für Photovoltaikanlagen ist flächendeckend ein Löschwas-Die Löschwasserversorgung ist durch den Vorservorrat von 48 m/h (800 l/min) für eine Zeit von 2 Stunden habenträger sicherzustellen. Dieser plant die nachzuweisen. Die benötigten Löschwasserentnahmestellen Mitnutzung bereits vorhandener Brunnen bzw. dürfen dabei nicht weiter von einer abzulöschenden Fläche Errichtung neuer Brunnen in Abstimmung mit als 300 m entfernt sein (in Schlauchlänge gemessen). der LMBV. Entsprechende Ausführungen werden in den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes aufgenommen. - Die Feuerwehrzufahrt und Feuerwehrbewegungsfläche ist Der Hinweis wird für die spätere Bauausführung entsprechend DIN 14090 i. V. m. der Richtlinie über Flächen in die Begründung zum Bebauungsplan aufgefür die Feuerwehr zu planen. nommen. Weitere Hinweise, die im Rahmen des Baugenehmigungs-Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. verfahrens beauflagt werden könnten: Für den Brandfall ist für jedes Tor ein gewaltloser Zugang über ein Feuerwehrschlüsseldepot für die Einsatzkräfte der Feuerwehr zur PV Anlage zu gewährleisten. Die Art des Schlüsseldepots und entsprechenden Antrag auf Freigabe sind mit Brandschutzdienststelle des Landkreises Elbe-Elster abzustimmen. Für die PV-Anlage ist ein Feuerwehrplan in Anlehnung an die DIN 14 095:2007-05 zu erstellen, der Brandschutzdienststelle zur Prüfung vorzulegen und anschließend den zuständigen Feuerwehren zu übergeben (Die Verteilung der Exemplare des Feuerwehrplanes ist mit der Brandschutzdienststelle individuell abzustimmen.) Vor Inbetriebnahme der PV-Anlage sind die zuständigen Feuerwehren auf die Gefahren bei einem Einsatz hinzuweisen. Das sollte mit einer Einweisung vor Ort erfolgen. Der Brandschutzdienststelle ist Gelegenheit zu geben, daran teilnehmen zu können. Der Hinweis wird in die Begründung zum Be-- der vegetative Bewuchst ist grundsätzlich kurz zu halten. bauungsplan aufgenommen.

#### Abwägung zu den Stellungnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren "Solarpark Finsterwalde V" Vorentwurf Beschlussfassung, lfd. Anschrift beteiligt Stellung-Hinweise, Auflagen **Abwägung** Abstimmung Nr. am nahme vom Stand: 12.10.2016 nein Ent-Anwehalttuna sende Die Stadt Finsterwalde plant im ehemaligen Tagebaugebiet Der Vorhabenträger hat mit der Agrargenosseneinen Solarpark. Das Sachgebiet Landwirtschaft stellt fest, schaft Oppelhain einen langjährigen Pachtverdass dieser auf aktuell durch die Agrargenossenschaft Optrag zum Zwecke der Errichtung und des Bepelhain genutzte ackerbauliche Fläche entstehen soll. triebs eines Solarparks geschlossen. Die Agrar-Der Solarpark soll extensiv betrieben werden, d. h., dass genossenschaft ist somit mit der geplanten Nutzung der Flächen einverstanden. zwischen den Modulen Beweidung möglich sein soll, welche üblicherweise durch Schafe stattfindet. Die Agrargenossenschaft ist zu diesem Vorhaben anzuhö-Ihr gehen Ackerflächen verloren, welche möglicherweise keinen adäguaten Ausgleich hinsichtlich Ernteertrag, Ernteerlös und diverser Aufwände durch die neue, angestrebte Nutzuna finden. Gegen o. g. Vorhaben bestehen von Seiten des Gesund-Keine Abwägung erforderlich. heitsamtes keine grundsätzlichen Bedenken. Die Anlage ist so zu erstellen, zu betreiben und zu kontrollie-Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. ren, dass nachteilige Auswirkungen auf die Gesundheit der Wohnanlieger, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, ausgeschlossen werden. Hauptaufgabe der Grundlagenvermessung des Katasterund Vermessungsamtes sowie der Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg ist die Bestimmung geodätischer Grundlagen sowie die Schaffung von Voraussetzungen zur weiteren Erschließung von Regionen und zur Förderung der Wirtschaft durch Sicherung des Eigentums. Gemäß § 5 Abs. 1 BbqVermG vom 27. Mai 2009 ist es die Aufgabe des amtlichen Vermessungswesen als öffentliche Aufgabe ein raumbezogenes Bezugssystem vorzuhalten sowie den Nachweis der Liegenschaften und der Landschaft zu erfassen. Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Herstellung von Für die Erstellung des vorhabenbezogenen Be-Planunterlagen für Bauleitpläne. Vorhaben- und Erschliebauungsplanes wird eine Plangrundlage eines ßungspläne und Satzungen, im Rahmen der Aufstellung ein Öffentlich bestellten Vermessers gemäß der Katastervermerk von Seiten des Kataster- und Vermesgenannten Verwaltungsvorschrift verwendet. sungsamtes bzw. von einem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur(in) regelmäßig zu erbringen ist, welcher

#### Abwägung zu den Stellungnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren "Solarpark Finsterwalde V" Vorentwurf Beschlussfassung, lfd. Anschrift beteiligt Stellung-Hinweise, Auflagen **Abwägung Abstimmung** Nr. am nahme vom Stand: 12.10.2016 Annein Entwehalttung sende über die geometrische Qualität der Planungsunterlage Auskunft gibt. Es ist die Verwaltungsvorschrift zur Herstellung von Planunterlagen für Bauleitpläne. Vorhaben- und Erschließungspläne sowie für Satzungen nach § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch vom 3. September 1997 (Gemeinsamer RdErl. Des MSWV und de Ml. ABI. S. 846) zu beachten. Im Übrigen werden die wahrzunehmenden öffentlichen Belange des Kataster- und Vermessungsamtes des Landkreises Elbe-Elster im Geltungsbereich des Bebauungsplanverfahrens nicht berührt. Das Sachgebiet Kreisentwicklung teilt mit, dass entspre-Keine Abwägung erforderlich. chend den der von der zuständigen Behörde übergebenen Kartenunterlagen sich das Baugebiet in keinem als kampfmittelbelastet eingestuftem Gebiet (siehe Anlage 4 der Tabelle) befindet. Auf die Hinweise in der Stellungnahme der Gemeinsamen Siehe Abwägung lfd. Nr. 1 Landesplanungsabteilung Berlin – Brandenburg vom 7. April 2016 wird verwiesen. Für dieses Vorhaben ist der Jagdausübungsberechtigte anzuhören. Aus diesem Grund wird die Stellungnahme der unteren Jagdbehörde nachgereicht. Die Gültigkeit von weiteren Rechtsvorschriften bleibt von dieser Stellungnahme unberührt. Sie ersetzt weder erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen noch privatrechtliche Zustimmungen und Vereinbarungen. Die Stellungnahme verliert bei wesentlicher Änderung der Planungsgrundlagen ihre Gültigkeit. 12 29.04.2016 Mit Schreiben vom 12. April 2016 erhielten Sie die Stellungnahme des Landkreises zur o. g. Planung. Darin wurde Ihnen mitgeteilt, dass die Stellungnahme der unteren Jagdbehörde nachgereicht wird. Die untere Jagd- und Fischereibehörde teilt mit, dass gegen Keine Abwägung erforderlich. das o. g. Vorhaben keine Einwendungen bestehen. Die zum

Irid.   Nr.   Anschrift   Deteility am   Stellung-nahme vom   Stellung-nahme vom   Stand: 12:10:2016   Stand: 12:10:2016   An- ja nein   ja nein		T		1			·	6 -		
Stand: 12.10.2016   An- we was an element		Anschrift	•		Hinweise, Auflagen	Abwägung				
18. April abgeforderte Stellungnahme der Jagdausübungsberechtigten wurde hier nicht abgegeben.  Die Gültigkeit von weiteren Rechtsvorschriften bleibt von dieser Stellungnahme unberührt. Sie ersetzt weder erforder-liche Stellungnahme unberührt. Sie ersetzt weder erforder-liche Stellungnahme unberührt. Sie ersetzt weder erforder-liche Stellungnahme und Vereinbarungen.  Die Stellungnahme verliert bei wesentlicher Änderung der Planungsgrundlagen ihre Gültigkeit.  13 Mitnetz Netzgeseilschaft Strom mbH Gültigkeit Gültigkeit.  14 Deutsche Telekom AG 18.03.2016 25.04.2016 Unmittelbar im Geltungsbereich in der erwis TEL Lomb können.  Die Festlegung des technisch und wirtschaftlich günstigsten Netzanschlusses muss durch eine Netzbewertung erfolgen. Hierzu liegt uns bereits eine Anmeidung vor.  Die Festlegung des technisch und wirtschaftlich günstigsten Netzanschlusses muss durch eine Netzbewertung erfolgen. Hierzu liegt uns bereits eine Anmeidung vor.  Die Adaraus resultierende Kabelverlegung zum Anschluss der Solaranlagen am Netzanschlusspunkt ist ebenfalls zur Stellungnahme Genehmigung einzwischen.  Die Hinweise wird und die Begründung des vorhabenberbanden sie bilte grundstatzlich an tolgende Assphritt. Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH, Annahofer Graben 1-3 in 03099 Kolkwitz:  Dieses Schreiben hat eine Gültigkeitsdauer von 2 Jahren.  14 Deutsche Telekom AG 18.03.2016 25.04.2016 Im ummittelbaren Geltungsbereich ihrer gejanten Maßnahme berinden sich mit beutigen Stank keine Felekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmibH.  In ummittelbaren schlichen sich mit beutigen Stank keine Felekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmibH.			<b></b>			Stand: 12.10.2016	we- sen-	ja	nein	Ent- halt- tung
T-Com me befinden sich mit heutigem Stand keine Telekommunika- PF 10 04 33 tionslinien der Telekom Deutschland GmbH.  03004 In den vorliegenden Unterlagen ist kein Realisierungstermin Der Realisierungszeitraum ist abhängig vom Ver-		Strom mbH PF 156054 03060 Cottbus			berechtigten wurde hier nicht abgegeben.  Die Gültigkeit von weiteren Rechtsvorschriften bleibt von dieser Stellungnahme unberührt. Sie ersetzt weder erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen noch privatrechtliche Zustimmungen und Vereinbarungen.  Die Stellungnahme verliert bei wesentlicher Änderung der Planungsgrundlagen ihre Gültigkeit.  Unmittelbar im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind keine Anlagen der envia Mitteldeutsche Energie AG, der envia THERM GmbH oder der envia TEL GmbH vorhanden. Bitte beachten Sie, dass im B-Plangebiet auch Anlagen der Stadtwerke Finsterwalde GmbH vorhanden sein können.  Die Festlegung des technisch und wirtschaftlich günstigsten Netzanschlusses muss durch eine Netzbewertung erfolgen. Hierzu liegt uns bereits eine Anmeldung vor.  Die daraus resultierende Kabelverlegung zum Anschluss der Solaranlagen am Netzanschlusspunkt ist ebenfalls zur Stellungnahme/Genehmigung einzureichen.  Fragen, Hinweise und Widersprüche zu dieser Stellungnahme senden Sie bitte grundsätzlich an folgende Anschrift: Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH, Annahofer Graben 1-3 in 03099 Kolkwitz:  Dieses Schreiben hat eine Gültigkeitsdauer von 2 Jahren.	Keine Abwägung erforderlich.  Die Stadtwerke wurden im Verfahren beteiligt.  Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.  Mit Schreiben vom 12.08.2016 wurde durch die Mitnetz Netzgesellschaft ein Netzverknüpfungspunkt in einer Entfernung von ca. 6,2 km ermittelt.  Der Hinweis wird in die Begründung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes aufgenommen.				
Cottbus benannt. lauf des Planverfahrens und kann derzeit noch nicht bestimmt werden.	14	T-Com PF 10 04 33 03004	18.03.2016	25.04.2016	me befinden sich mit heutigem Stand keine Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH. In den vorliegenden Unterlagen ist kein Realisierungstermin	lauf des Planverfahrens und kann derzeit noch nicht				
Vorsorglich bitten wir darum, uns vor der Aufnahme von Der Hinweis wird in die Begründung des vorha-						Der Hinweis wird in die Begründung des vorha-				

lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellung- nahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
					Stand: 12.10.2016	An- we- sen- de	ja	nein	Ent- halt- tung
				Arbeiten den Baubeginn bei unserer Außenstelle unseres Ressort PTI 11 in 03044 Cottbus, Heinrich-Hertz-Straße 6, Fax 03556275779 anzuzeigen.					
15	Abfallentsorgungsverband Schwarze-Elster Hüttenstraße 1c 01979 Lauchhammer	18.03.2016		Keine Stellungnahme eingegangen.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
16	Stadtwerke Finsterwalde GmbH Postfach 1143 03231 Finsterwalde	18.03.2016	30.03.2016	Die von Ihnen vorgelegten Antragsunterlagen wurden ge- prüft. Folgende Hinweise und Forderungen sind zu beach- ten:  1. Änderungen der von uns geprüften Unterlagen sind uns erneut zur Stellungnahme vorzulegen.  2. Im geplanten Baubereich befinden sich keine Leitungen der Stadtwerke Finsterwalde GmbH und des Entwässe- rungsbetriebes der Stadt Finsterwalde.					
17	NBB-Netzgesellschaft Ber- lin-Brandenburg mbH Co.KG An der Spandauer Brücke 10 10178 Berlin	18.03.2016	30.03.2016	Die WGI GmbH wird von der NBB Netzgesellschaft Berlin- Brandenburg mbH & Co. KG (nachfolgend NBB genannt) beauftragt, Auskunftsersuchen zu bearbeiten und handelt namens und in Vollmacht der NBB. Die NBB handelt na- mens der ihr übertragenen Netzbetreiberverantwortung na- mens und im Auftrag der GASAG Berliner Gaswerke AG, der EMB Energie Mark Brandenburg GmbH, der Stadtwerke Belzig GmbH, der Gasversorgung Zehdenick GmbH, der SpreeGas Gesellschaft für Gasversorgung und Energie- dienstleistung mbH, der NGK Netzgesellschaft Kyritz GmbH, der Netzgesellschaft Hohen Neuendorf (NHN) Gas mbH & Co.KG, der Rathenower Netz GmbH, der Stadtwerke Forst GmbH und der Netzgesellschaft Forst (Lausitz) mbH Co. KG.  Im Bereich Ihrer geplanten Baumaßnahme liegen keine Anlagen der NBB.  Aussagen zu Anlagen anderer Versorgungsunternehmen bzw. Netzbetreiber können wir nicht treffen. Hierzu sind von Ihnen gesonderte Auskünfte einzuholen.	Die anderen Versorgungsunternehmen wurden im				
				KG.  Im Bereich Ihrer geplanten Baumaßnahme liegen keine Anlagen der NBB.  Aussagen zu Anlagen anderer Versorgungsunternehmen bzw. Netzbetreiber können wir nicht treffen. Hierzu sind von	Die anderen Versorgungsunternehmen wurden im vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren beteiligt.				

16.1	Amachille	hate!!!t	C4-11	Hamaiaa Automo	AL	Beschlussfassung, Abwägung Abstimmung			
lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellung- nahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Abstin	nmung		
		<del></del>			Stand: 12.10.2016	An- we- sen- de	ja	nein	Ent- halt- tung
				Bereich überschreiten, ist der Vorgang erneut zur Erteilung einer Auskunft der NBB vorzulegen.					
18	Gewässerverband Kleine- Elster-Pulsnitz Finsterwalder Straße 32a 03249 Sonnewalde	18.03.2016	06.04.2016 Az.: V/5.2-1641	Aus der Sicht unserer Verantwortung für die öffentlichrechtliche Verbindlichkeit der Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung und der Zuständigkeiten entsprechend der §§ 36a, 77-79, 82 sowie 84 und 85 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBI. I/12, Nr. 20) geändert durch Artikel 2 Abs. 8 des Gesetzes vom 25.01.2016 (GVBI. I/16, Nr. 5) in Verbindung mit dem Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBI. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 320 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBI I S. 1474) sowie darüber hinaus vorliegender wasserwirtschaftlicher Erfahrungen und Erkenntnisse und der uns bekannten örtlichen Verhältnisse nehmen wir zu dem o.g. Flächennutzungsplan nachfolgend Stellung:					
				Dem Bebauungsplan "Solarpark Finsterwalde V" stimmen wir entsprechend Ihrer eingereichten Planungsunterlagen zu. Im ausgewiesenen Bereich befinden sich keine Gewässer II Ordnung in unserer Unterhaltungspflicht.  Andere gesetzliche oder wasserrechtliche Vorschriften bleiber und die eine Gertliche vorschriften bleiber und die eine	Keine Abwägung erforderlich.				
19	Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg KMBD 1.3 Außenstelle Cottbus Lipezker Straße 45, Haus 2 03048 Cottbus	18.03.2016	20.05.2016	ben von dieser Stellungnahme unberührt.  Die eingehende Prüfung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes hat zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine konkreten Anhaltspunkte auf das Vorhandensein von Kampfmitteln auf der o.g. Fläche des B-Planes ergeben. Es ist deshalb nicht erforderlich, Maßnahmen der Kampfmittelräumung durchzuführen.  Sollten bei Erdarbeiten dennoch Kampfmittel aufgefunden werden, weise ich Sie darauf hin, dass es nach § 3 Absatz 1 Nr. 1 der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittle (Kampfmittelverordnung für	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.				
				das Land Brandenburg – KampfmV) vom 23.11.1998, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II Nr. 30 vom 14.12.1998, verboten ist entdeckte Kampfmittel zu berühren und deren Lage zu verändern. Sie sind verpflichtet diese Fundstelle gemäß § 2 der					

	Beschlussfassung.												
lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellung- nahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Abstimmung							
					Stand: 12.10.2016	An- we- sen- de	ja	nein	Ent- halt- tung				
				genannten Verordnung unverzüglich der nächsten örtlichen Ordnungsbehörde oder der Polizei anzuzeigen.  Dieses Schreiben ersetzt ein Protokoll über die Absuche nach Kampfmitteln als Bescheinigung der Kampfmittelfreiheit.									
20	Polizeipräsidium Polizeidirektion Süd Stabsbereich 1.3 Juri-Gagarin-Straße 15/16 03046 Cottbus	18.03.2016	18.03.2016	Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung / Keine Einwände									
21	Bundesamt für Infrastruktur, Umwelttechnik und Dienstleistungen der Bundeswehr Postfach 2963 53019 Bonn	18.03.2016	07.04.2016	Durch das oben genannte und in den von Ihnen beigefügten Unterlagen näher beschriebene Vorhaben werden Belange der Bundeswehr berührt. Es werden jedoch keine Einwände geltend gemacht.									
22	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben PF 100262 03002 Cottbus	18.03.2016	08.04.2016	In der vorstehenden Angelegenheit teile ich Ihnen mit, dass nach gegenwärtigem Erkenntnisstand die wahrzunehmenden Interessen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben von der Planung nicht berührt werden.  Im Plangebiet befinden sich keine bundeseigenen Forst-Liegenschaften.  Im Übrigen berührt meine Stellungnahme nicht die Interessen anderer Bundesverwaltungen und des Landesvermögens.									
23	BVVG Bodenverwertungs- und - verwaltungsgesellschaft Schönhauser Allee 120 10437 Berlin	18.03.2016	04.04.2016	Wir bedanken uns für die Informationen zu o. g. Vorhaben. Zu den zugeschickten Unterlagen nehmen wir wie folgt Stellung: Belange der Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH (BVVG) werden durch die Planung nicht berührt. Von weiteren Beteiligungen im Rahmen des Aufstellungsverfahrens bitten wir abzusehen, sofern damit nicht eine erhebliche Ausweitung des Geltungsbereiches verbunden ist.									

#### Abwägung zu den Stellungnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren "Solarpark Finsterwalde V" Vorentwurf Beschlussfassung, lfd. Anschrift beteiligt Stellung-Hinweise, Auflagen **Abwägung** Abstimmung Nr. am nahme vom Stand: 12.10.2016 Annein Entwehalttuna sende Brandenburger Landesbe-18.03.2016 13.04.2016 Keine Äußerung angekreuzt. Keine Abwägung erforderlich. trieb für Liegenschaften und Bauen Niederlassung Cottbus Juri-Gagarin-Straße 17 03046 Cottbus Ministerium der Finanzen 18.03.2016 Keine Stellungnahme eingegangen Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorge-Abteilung 4 bracht werden können und deshalb abzuwägen Heinrich-Mann-Allee 107 wären. 14473 Potsdam Landesamt für Bergbau, 18.03.2016 06.04.2014 Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für bergbauliche Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genom-Geologie und Rohstoffe men, Abwägung siehe unten. und geologische Belange äußert sich das Landesamt für Brandenburg Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) auf der Grundlage Inselstraße 20 der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zu o. g. Planung/Vorhaben wie folgt: 03046 Cottbus Das Bauvorhaben befindet sich innerhalb der Fläche des zugelassenen Abschlussbetriebsplanes Lauchammer I der Lausitzer und Mitteldeutschen Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV), für die noch Bergaufsicht besteht. Außerdem liegt das Vorhaben vollständig im geotechnischen Sperrbereich. Weder den Antragsunterlagen noch dem LBGR liegen die erforderliche Stellungnahme/Anzeige bzw. die Zustimmung des Bergbauunternehmers zum Planvorhaben bei bzw. vor. Bis zur Vorlage der erforderlichen Anzeige der LMBV einschließlich der Zustimmung zum Vorhaben ist davon auszugehen, dass im Vorhabensgebiet die Gefahren aus früheren bergbaulichen Arbeiten nicht beseitigt wurden bzw. das Vorhaben die ggf. noch durchzuführenden Wiedernutzbarmachungsarbeiten negativ beeinflussen kann. Da dem LBGR die Realisierung des Abschlussbetriebsplanes und damit die Beseitigung der Gefahren aus früheren bergbaulichen Arbeiten der o. g. Vorhabensfläche nicht angezeigt bzw. nachgewiesen wurde, kann z. Z. keine Stellungnahme zum geplanten Vorhaben abgegeben werden. Nach Eingang der Stellungnahme der LMBV, die wir heute zum Sachverhalte angeschrieben haben, erhalten Sie weite-

re Nachricht.

#### Abwägung zu den Stellungnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren "Solarpark Finsterwalde V" Vorentwurf Beschlussfassung, lfd. **Anschrift** beteiligt Stellung-Hinweise, Auflagen **Abwägung** Abstimmung Nr. am nahme vom Stand: 12.10.2016 nein Ent-Anwehalttung sende Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für bergbauliche 06.06.2014 und geologische Belange äußert sich das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zu o. g. Planung/Vorhaben wie folgt: 1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund Keine Abwägung erforderlich. fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können: Keine 2. Beabsichtigte Planungen und Maßnahmen, die den Plan Keine Abwägung erforderlich. berühren können, mit Angabe des Sachstands: Keine. 3. Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan: Bergbauliche Belange, Bergaufsicht: Das Bauvorhaben befindet sich innerhalb der Fläche des Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. zugelassenen Abschlussbetriebsplanes Lauchhammer I der Lausitzer und Mitteldeutschen Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV), für die noch Bergaufsicht besteht. Außerdem liegt das Vorhaben vollständig im geotechnischen Sperrbereich. Entlang des nördlichen Randbereiches Die Übersichtskarte ist als Anlage 6 beigefügt. befinden sich unterirdische Hohlräume (siehe Übersichtskarte, Anlage). Die LMBV hat mit dem an Sie gerichteten Siehe Abwägung zur Stellungnahme LMBV vom Schreiben vom 12.04.2016 Festlegungen und Hinweise, 12.04.2016. insbesondere zu den ausschließlich im Plangebiet anstehenden grundbruchgefährdeten Kippenböden sowie zu den teilweise noch nicht verwahrten unterirdischen Hohlräumen, gegeben. Diese sind zwingend zu beachten. Da die Sanierung noch nicht abgeschlossen ist, kann die Umsetzung der Maßnahme erst nach Beendigung der Bergaufsicht erfolgen. Montanhydrologie: Das Planungsgebiet liegt vollständig im Beeinflussungsbe-Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. reich der bergbaubedingten Grundwasserabsenkung. Es liegt im Übergangsbereich der bergbaulichen Verantwortung der LMBV und von der Vattenfall Europe Mining AG (VEM). Anfragen zur künftigen Grundwasserentwicklung sind direkt

#### Abwägung zu den Stellungnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren "Solarpark Finsterwalde V" Vorentwurf Beschlussfassung, lfd. **Anschrift** beteiligt Stellung-Hinweise, Auflagen **Abwägung** Abstimmung Nr. am nahme vom Stand: 12.10.2016 nein Ent-Anwehalttuna sende an die LMBV und an VEM zu richten. Geologie: Weitergehende geologische und geotechnische Informatio-Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. nen zum Vorhaben, die uns aus Erdaufschlüssen (Bohrungen u. a.) und Fachbearbeitungen vorliegen sowie geochemische und geotechnische Laboruntersuchungen können gegen Gebühr angefordert werden. Des Weiteren besteht die Möglichkeit, in unserem Archiv geologische Kartenwerke einzusehen und Kopien davon zu erwerben. Auf die im Zusammenhang mit etwaigen geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht wird gemäß §§ 3, 4 und 5 Abs. 2 Satz 1 des Lagerstättengesetzes vom 04.12.1934 (RGBI. I S. 1223; BGBI. III 750-1), zuletzt geändert durch Art. 22 des Gesetzes vom 10.11.2001 (BGBI. I S. 2992), verwiesen. Eine Kopie der Stellungnahme haben wir der LMBV und VEM zur Information zugesandt. Lausitzer und Mitteldeut-18.03.2016 12.04.2016 Hinsichtlich des o. g. Bebauungsplanverfahrens erhalten Sie nachfolgende Stellungnahme der LMBV mbH (LMBV). sche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH Die Fläche des Vorhabens liegt innerhalb der Grenzen der Zentrale und Betrieb Lauvon der Bergbehörde zugelassenen Abschlussbetriebspläne "Restlöcher und bergbauliche Anlagen im Raum Plessa" und sitz Knappenstraße 1 "Tagebau Lauchhammer I" der LMBV (Anlage 1) Für diese Der Hinweis wird nachrichtlich auf die Plan-01968 Senftenberg Flächen besteht somit Bergaufsicht. Dies ist in die Textlizeichnung des vorhabenbezogenen Bebauchen Festsetzungen aufzunehmen. ungsplanes übernommen. Die Sanierung ist noch nicht abgeschlossen. Zur Gewähr-Der Vorhabenträger hat ein entsprechendes leistung der erforderlichen Grundbruchsicherheit sind in geotechnisches Gutachten beauftragt, welches ausgewiesenen Tieflagen Geländeaufhöhungen vorzunehdurch einen vom LBGR anerkannten Sachvermen. Der Umfang dieser Sanierungsmaßnahmen kann aufständigen erstellt wird. Das Gutachten befindet grund noch durchzuführender Untersuchungen derzeitig sich derzeit in Erstellung. nicht benannt werden. Es stehen ausschließlich Kippenböden an. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Grundwasserwiederanstieg in diesem Gebiet ist inzwischen weitgehend als abgeschlossen anzusehen. Jedoch ist in den Bereichen der Geländetieflagen mit vorgesehenen

### Abwägung zu den Stellungnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren "Solarpark Finsterwalde V" Vorentwurf Beschlussfassung, lfd. **Anschrift** beteiligt Stellung-Hinweise, Auflagen **Abwägung** Abstimmung Nr. am nahme vom Stand: 12.10.2016 nein Ent-Anwehalttuna sende Geländeaufhöhungen noch mit Setzungen und Sackungen zu rechnen. Ein grundbruchartiges Versagen infolge lokaler Verflüssigungserscheinungen oder Verlust der Tragfähigkeit und Einsinken von Geräten kann im gesamten Bearbeitungsgebiet nicht ausgeschlossen werden. Die aktuellen Gelände- und Grundbruchereignisse in der Lausitz haben gezeigt, dass die Erfassung und die Bewertung der Versagensabläufe in Kippen noch mit erheblichen Unsicherheiten behaftet sind. Die LMBV wurde von den zuständigen Bergbehörden beauftragt, die Kippenbereiche im Lausitzer Revier hinsichtlich der geotechnischen Sicherheit, unter Beachtung zu schützender Objekte und bereits vollzogener Folgenutzung, zu überprüfen. Entsprechend der Nachfolgenutzung der Kippenflächen Der Vorhabenträger hat ein entsprechendes (Solarpark) ist durch einen vom Landesamt für Bergbau, geotechnisches Gutachten beauftragt, welches Geologie und Rohstoffe (LBGR) anerkannten Sachverständurch einen vom LBGR anerkannten Sachverständigen erstellt wird. Das Gutachten befindet digen für Geotechnik nachzuweisen, dass eine Gefährdungsfreiheit gegen weiträumiges Setzungsfließen besteht. sich derzeit in Erstellung. Dabei sind die vorgesehenen Aufbauten und die auf der Fläche bzw. im Umfeld geplanten Sanierungs- und Sicherungsmaßnahmen (z. B. Massenauf- und -abträge in die Betrachtung einzubeziehen. Die dabei entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Vorhabenträgers. Der Standsicherheitsnachweis ist der LMBV, Abteilung Geotechnik VT2 zur Prüfung zu übergeben und im Hause der LMBV zu erörtern. Seitens der LMBV wird für die Erstellung des Gutachtens Der von der LMBV empfohlene Sachverständige der Sachverständige für Geotechnik Yves Koitzsch, CDM Herr Yves Koitzsch wurde vom Vorhabenträger Smith, der im Auftrag der LMBV in diesem Bereich bereits mit der Erstellung des Gutachtens beauftragt. tätig ist, empfohlen. Wir weisen weiter darauf hin, dass Kippenböden einen Risi-Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. kobaugrund darstellen und dass es bei Baumaßnahmen zu erhöhten Aufwendungen bei der Herstellung des Baugrundes kommen kann.

### Abwägung zu den Stellungnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren "Solarpark Finsterwalde V" Vorentwurf Beschlussfassung, lfd. Anschrift beteiligt Stellung-Hinweise, Auflagen **Abwägung** Abstimmung Nr. am nahme vom Stand: 12.10.2016 nein Ent-Anwehalttung sende Es ist eine geotechnische Sperrbereichsgrenze vorhanden. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das geplante Baugebiet befindet sich vollständig innerhalb eines geotechnischen Sperrbereiches. Die geotechnische Sperrbereichsgrenze kann bis zu ihrer Aufhebung nur in Abstimmung mit der LMBV übertreten bzw. überfahren werden. Voraussetzung dazu ist die gesonderte geotechnische Bewertung. Die vorgesehene Nutzung der Fläche ist frühestens mit Aufhebung des geotechnischen Sperrbereiches möglich. Die Fläche liegt innerhalb einer noch aktuell wirkenden Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. bergbaulich bedingten Grundwasserbeeinflussung. Sie unterliegt im Zusammenhang mit der Außerbetriebnahme der bergbaulichen Entwässerungsmaßnahmen dem Grundwasserwiederanstieg. Der derzeitige Grundwasserstand im vom Bergbau beeinflussen Haupthangendgrundwasserleiter liegt bei + 101,0 m NHN im Südwesten und Nordosten und bis 101.5 m NHN im Westen bis mittleren Bereich (Messwerte vom Februar 2016). Der Grundwasserstand im vom Bergbau beeinflussten Haupthangendgrundwasserleiter wird sich prognostisch einstellen bei + 101,0 m NHN im Südwesten, + 102,0 m NHN im Nordosten und ca. +103.0 m NHN im mittleren Bereich (Hydrogeologisches Großraummodell Lauchhammer, Stand 12/2012). Es ist nach Abschluss des Grundwasserwiederanstieges, bezogen auf den Haupthanggrundwasserleiter, mit Grundwasserflurabständen von weniger als 2 m zu rechnen. Im mittleren Bereich an der südlichen Grenze sowie in den bereits vorhandenen Gebieten der Vernässungsflächen werden die Grundwasserflurabstände flurnah sein. Weiterhin sind meteorologisch bedinge Schwankungen, insbesondere Extremsituationen, zusätzlich zu berücksichti-Es ist mit saurem und erhöht sulfathaltigem Grundwasser zu rechnen. Wir weisen darauf hin, dass die Angaben zu den prognostizierten Endwasserständen nur einschätzenden Charakter

### Abwägung zu den Stellungnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren "Solarpark Finsterwalde V" Vorentwurf Beschlussfassung, lfd. **Anschrift** beteiligt Stellung-Hinweise, Auflagen **Abwägung** Abstimmung Nr. am nahme vom Stand: 12.10.2016 nein Ent-Anwehalttung sende haben und dem jetzigen Kenntnisstand entsprechen. Es sind Mittelwerte unter Ansatz von mittleren meteorologischen Verhältnissen und gemittelten geohydrologischen Parametern. Die Angaben basieren dabei auf den Ergebnissen von Hydrogeologischen Grundmodellen. Diese werden entsprechend den Erfordernissen ständig angepasst (SAM = ständig arbeitendes Modell). Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass das unternehmeri-Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. sche Risiko der Anwendung bzw. Auslegung von Aussagen zur Grundwasserprognose bei einer Inanspruchnahme der Fläche bereits vor dem Erreichen des stationären Endwasserstandes beim Vorhabenträger liegt. Entlang der nördlichen Grenze des Geltungsbereiches des B-Planes befinden sich mehrere unverwahrte und unsicher verwahrte Filterbrunnen und die aktiven Grundwassermessstellen (GWMS) 002141, 002126, 003246 und 002128 (Anlage 7). Diese Anlagen sind nicht zu beschädigen, zu überbauen Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. oder zu beseitigen. Sollte es dennoch dazu kommen, dann ist die LMBV, Knappenstraße 1, 01968 Senftenberg, Abteilung Geotechnik schriftlich zu benachrichtigen. Die Kosten zur Wiederherstellung trägt der Verursacher. Die Zugänglichkeit für die LMBV bzw. beauftragter Dritter für | Die genannten Mindestabstände werden bei der Messungen, Probenahmen und Wartungsarbeiten muss Erstellung des Entwurfes zum Bebauungsplan jederzeit, auch mit entsprechender Technik, gewährleistet berücksichtigt sowie die Zugänglichkeit gesein. Für einen späteren Rückbau der Filterbrunnen ist eine währleistet. Baufreiheit von mindestens 10 m im Umfeld zu gewährleisten. Für den Rückbau der GWMS ist eine Baufreiheit von mindestens 5 m im Umfeld zu gewährleisten. Der Rückbau der GWMS 002126 erfolgt 2017. Zu evtl. Altbergbaugebieten können seitens der LMBV keine Angaben gemacht werden. Wenden Sie sich diesbezüglich bitte an die zuständige Bergbehörde (LBGR). Es sind untertägige bergmännische Grubenbaue vorhanden (Anlage 8) Dabei handelt es sich um ehemalige Entwässerungsstrecken des Tagebaues Koyne. Die Grubenbaue gehören zum Zuständigkeitsbereich der LMBV. Die Strecken

### Abwägung zu den Stellungnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren "Solarpark Finsterwalde V" Vorentwurf Beschlussfassung, lfd. **Anschrift** beteiligt Stellung-Hinweise, Auflagen **Abwägung** Abstimmung Nr. am nahme vom Stand: 12.10.2016 nein Ent-Anwehalttuna sende wurden verwahrt. Einige Teilabschnitte der Strecken konnten im Rahmen der Nachkontrolle nicht ausreichend erkundet werden. Damit ist ein Streckenversatz nicht nachgewiesen. Diese Streckenabschnitte sind als offen zu betrachten. Die Baugrenze wird in den Bereichen der als In diesen Bereichen sind nochmals Kontrollerkundungen durchzuführen, ggf. Sind weitere Versatzmaßnahmen erforoffen zu betrachtenden Streckenabschnitte zuderlich. Die Bebauung mit Solarmodulen ist in diesen Bereirückgenommen chen noch nicht möglich. Grundsätzlich ist aber davon auszugehen, dass Restset-Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. zungen der Tagesoberfläche, auch bei verwahrten Strecken, nicht völlig ausgeschlossen werden können. Dieses Restrisiko stellt im allgemeinen keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit dar, sollte bei einer Bebauung jedoch berücksichtigt werden. Der bestehende Renaturierungsstreifen (nördliche Gehölz- Der bestehende Gehölzstreifen wird erhalten. streifen) ist zu erhalten. Das Einholen notwendiger Genehmigungen nach Wald- oder Naturschutzgesetz obliegt dem Baulastträger. Entsprechende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind ebenfalls durch den Baulastträger zu realisieren. Seitens der LMBV können diesbezüglich keine Flächen zur Verfügung gestellt werden. Die unter Bergaufsicht stehende SNF-Fläche (Gehölzstrei- Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. fen) ist keine Kompensationsfläche im Sinne § 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB. Die Fläche wurde im Rahmen der Wiedernutzbarmachung entsprechend der im ABP dargestellten Nutzungsarten durch die LMBV hergestellt. Somit erfolgt die Kompensation im Sinne des Bergrechtes. Anderenfalls würde dies eine Doppelkompensation nach sich ziehen. Dies ist mit der zuständigen Genehmigungsbehörde (uNB EE) abzustimmen. Solange die Flächen unter Bergaufsicht stehen sind nach-Die Festlegungen werden zur Kenntnis genommen folgende Festlegungen zu beachten: und sind im Baugenehmigungsverfahren zu berücksichtigen. - Die Maßnahme bedarf der Zustimmung des LBGRs. - Rechtzeitig vor Beginn der geplanten Arbeiten ist gemeinsam mit der LMBV und dem LBGR eine Abschlussbefahrung hinsichtlich der Erfüllung des bergrechtlichen Folgenut-

# Abwägung zu den Stellungnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren "Solarpark Finsterwalde V" Vorentwurf

lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellung- nahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Besch Abstim	lussfas imung	sung,	
					Stand: 12.10.2016	An- we- sen- de	ja	nein	Ent- halt- tung
28	Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR Haus der Natur Linden- straße 34 14467 Potsdam	18.03.2016	12.04.2016	zungszieles durchzuführen. Das Protokoll dieser Abschlussbefahrung wird Bestandteil der Abschlussdokumentation zur Beendigung der Bergaufsicht.  - Für das konkrete Bauvorhaben ist vor Baubeginn nochmals eine Stellungnahme bei der LMBV abzufordern.  Unter der Voraussetzung, dass die Planung und Durchführung des Vorhabens in Abstimmung mit der LMBV so festgelegt wird, dass die noch durchzuführenden Wiedernutzbarmachungsarbeiten der LMBV nicht behindert werden bzw. sich aus dem Vorhaben keine Gefährdungen für den Bergbaubetrieb oder Dritte ergeben, bestehen seitens der LMBV keine Einwände zum o. g. Bebauungsplan.  Die im Landesbüro vertretenen anerkannten Naturschutzverbände Brandenburgs bedanken sich für die Beteiligung und übermitteln Ihnen nachfolgend die Stellungnahme, Äußerung und Einwendung des NABU Regionalverbandes Finsterwalde e.V. zum o. g. Verfahren, die von den anderen im Landesbüro vertretenen anerkannten Naturschutzverbänden mitgetragen und die sie sich ebenfalls zu eigen machen.  1. Die beplanten Flächen grenzen unmittelbar an das SPA DE 4450-421- und dienten zuletzt im Herbst 2015 als		de			
				Äsungsflächen von Kranichen und nordischen Gänsen. Durch die Errichtung der Solarmodulfelder ergäbe sich eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des SPA DE 4450-421 (sowie des Schutzzweckes nach § 3 Abs. 1 Nr. 7 der NSB-Verordnung vom 14.10.2006), insbesondere im Hinblick auf die Rolle der benachbarten Gewässer im SPA (RL 129, RL 130, Tieflage Grünhaus, Seeteichsenke) als Schlafgewässer nordischer Gänse und Kraniche. Zu untersuchen ist daher im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung insbesondere der Entzug der Flächen als Nahrungshabitat in seiner Wirkung auf die Bedeutung des SPA als Rastplatz.	habenbezogenen Bebauungsplanentwurfes mit Umweltbericht behandelt. Derzeit wird eine Vorprüfung der FFH / SPA- Verträglichkeit durchgeführt sowie ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt. Die Ergebnisse werden mit den Naturschutzbehörden abgestimmt.  Um mögliche Beeinträchtigungen zu vermeiden,				

### Abwägung zu den Stellungnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren "Solarpark Finsterwalde V" Vorentwurf Beschlussfassung, lfd. Anschrift beteiligt Stellung-Hinweise, Auflagen **Abwägung** Abstimmung Nr. am nahme vom Stand: 12.10.2016 nein Ent-Anwehalttuna sende Hinblick auf den Schutzzweck nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 der NSG-Verordnung vom 14.10.2006, wörtlich "Erhaltung und Entwicklung des Biotopverbundes zwischen der Bergbaufolgelandschaft und dem südlich und westlich angrenzenden gewachsenen Tagebaurandgebiet für die langfristig ungehinderte Wiederbesiedlung der sich sukzessiv entwickelnden Kippenökosysteme durch die heimische Flora und Fauna"; zu untersuchen ist daher insbesondere der Barriereund Verriegelungseffekt des Solarparks einschließlich der Zäune (unter Berücksichtigung der Vorbelastung des Solarparks FIWA I-III). - Aufgrund der fehlenden Pufferzone zur NSG-Zone 1 Die Erschließung wird über den in Punkt 6c der Stellungnahme vorgeschlagenen Weg geführt. kommt dem Schutzzweck der o. g. Verordnung nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 c) "weitgehende Gewährleistung der Störungs-Von der Landesstraße L63 führt die Zuwegung freiheit eines unzerschnittenen Bereiches der Bergbaufolgeim Südosten des Geltungsbereiches über das Flurstück 133, Flur 54, Gemarkung Finsterwallandschaft" besonderes Augenmerk zu. Die Erschließung des Solarparks könnte zu einer zusätzlichen Beunruhigung de, welches im Zuge des Flurbereinigungsverfahrens Kleinleipisch 6003 L als eigenes Flurder Schutzzone 1 führen, da eine Verbesserung des Wegenetzes bzw. des baulichen Zustandes der Wege zu einer stück 10. Flur 57. ausgewiesen wird. leichteren Erreichbarkeit des Gebietes für Dritte führt, was in Bezug auf die besonders störungsempfindlichen Uferbereiche der RL 129 und RL 130 entscheidend zum Tragen käme. Die Erschließung ist daher so zu planen bzw. anzupassen, dass dieser Effekt minimiert wird. 3. Im Hinblick auf die FFH-Verträglichkeit ist die Wirkung Siehe oben des Vorhabens auf das FFH-Gebiet Nr. 502 Grünhaus zu prüfen, insbesondere auf den Lebensraumtyp 3130 Oligobis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation. Es ist darzustellen, inwieweit sich infolge der Nutzungsänderung die Stoffeinträge durch Düngemittel und Pestizide verändern (verringern). 4. Nach Rücksprache mit Dipl.-Biol. Ingmar Landeck vom Siehe oben Forschungsinstitut für Bergbaufolgelandschaft (FIB) in Finsterwalde, der im Rahmen eines BfN-Proiektes u.a. die nördlich an das NSG angrenzenden Solarparke Finsterwalde I-III untersucht hat und weiterhin einer der Autoren eines naturschutzfachlichen Gutachtens für den Solarpark Gahro ist, besteht die Befürchtung das der geplante Solarpark Fins-

### Abwägung zu den Stellungnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren "Solarpark Finsterwalde V" Vorentwurf Beschlussfassung, lfd. **Anschrift** beteiligt Stellung-Hinweise, Auflagen **Abwägung** Abstimmung Nr. am nahme vom Stand: 12.10.2016 nein Ent-Anwehalttuna sende terwalde V im Hinblick auf Wasserinsekten so dicht an den RL 129 und RL 130 zu liegen kommt, dass die Insekten von den Modulen infolge der Reflexion polarisierten Lichtes irritiert werden (Verwechslung mit den benachbarten Wasserflächen). Bei verschiedenen Artengruppen führt dies mindestens zu Vitalitätsbeeinträchtigungen, bei anderen durch Austrocknung auf den Modulen zum Tod. Dies könnte schlimmstenfalls dazu führen, dass durch den Solarpark relevante Teilpopulationen von Wasserinsekten des NSG nachhaltig beeinträchtigt werden ("Wasserinsektensenke"). Im Rahmen von eingriffsmindernden und -ausgleichenden Im Rahmen der Erstellung des vorhabenbezo-Maßnahmen sollte nach Rücksprache mit dem vorgenanngenen Bebauungsplanentwurfes wird eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung erstellt. ten Experten auf die Möglichkeit abgestellt werden, auf den Freiflächen durch geeignete Pflegemaßnahmen Wirbeltiere wie Eidechsen und für das NSG typische, licht- und wärmeliebende Wirbellose (z. B. verschiedene Heuschreckenarten) gezielt zu fördern (z. B. durch ein zeitlich gestaffeltes Beweidungs- bzw. Mahdkonzept). Auf diese Weise verbessert sich das Nahrungsangebot für einige SPA-wertgebende Vogelarten, was eine wertmäßige Kompensation des unter Punkt 1 genannten Nahrungsflächenentzuges bewirken kann. 6. Aus den vorgenannten Darlegungen ergeben sich u.a. Siehe oben folgende Forderungen und Vorschläge (unter Bezugnahme auf die in der Anlage 5 beigefügten Abbildung): a) die blauumrandete Fläche sollte von Modulen freigehalten Um mögliche Beeinträchtigungen zu vermeiden, werden und stattdessen als Ausgleichsfläche bei Festlegung ist im nördlichen bzw. nordöstlichen Bereich ein geeigneter Pflegemaßnahmen vorgesehen werden (Förde-30m breiter Pufferstreifen zu den Schutzgebierung von lichtliebenden Insektenarten und Eidechsen und ten hin auszuweisen. damit Ausgleich des Verlustes von Nahrungsflächen für SPA-Arten). Die Ausgleichsfläche ist von jagdlichen Einrichtungen und jagdlicher Betätigung freizuhalten. b) Schaffung eines Wanderkorridors für Zauneidechsen und Säugetiere (grünes Rechteckt) mit Festlegung geeigneter Pflegemaßnahmen. Der Wanderkorridor ist von jagdlichen Einrichtungen und jagdlicher Betätigung freizuhalten, da der Korridor ansonsten z.B. von Wölfen gemieden würde.

### Abwägung zu den Stellungnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren "Solarpark Finsterwalde V" Vorentwurf Beschlussfassung, lfd. **Anschrift** beteiligt Stellung-Hinweise, Auflagen **Abwägung** Abstimmung Nr. am nahme vom Stand: 12.10.2016 nein Ent-Anwehalttuna sende c) Verlegung der geplanten Erschließung nach Südosten Die Erschließung wird entsprechend verlegt. durch Nutzung des gut ausgebauten vorhandenen Weges zur Verringerung des Störpotentials im Hinblick auf das NSG (rote Linie) 7. Abschließend empfehlen wir die problemadäguate Nutzbarmachung der regionalen Expertise. Für Rückfragen stehen Ihnen seitens des NABU Regional-Herr Dr. Röhrscheid und Herr Landeck wurden verbandes Finsterwalde Dr. Stefan Rörscheid (Teil 03531und werden durch die Fachplanung des Vorha-609611. Mail stefan.roehrscheid@nabu.de) sowie Ingmar benträgers einbezogen. Landeck (i.landeck@fib-ev.de) zur Verfügung. Wir bitten um die weitere Einbeziehung in das Verfahren. 18.03.2016 Regionale Planungsge-12.04.2016 Die Regionalen Planungsgemeinschaften sind nach dem Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und meinschaft Lausitz Spree-"Gesetz zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und in den Planentwurf entsprechend eingestellt. Sanierungsplanung (RegBkPIG) in der Fassung der Bewalde Gulbener Straße 24 kanntmachung vom 8. Februar 2013 (GVBI, I Nr. 13)" Träger 03050 Cottbus der Regionalplanung. Der Entwurf des integrierten Regionalplanes wurde am 24. Juni 1999 durch die Regionalversammlung gebilligt. Des Weiteren ist der sachliche Teilregionalplan II "Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe", der seit dem 26. August 1998 in Kraft getreten ist, zu beachten. Der sachliche Teilregionalplan "Windenergienutzung" der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald wurde durch die Regionalversammlung am 17.12.2015 als Satzung beschlossen und mit Bescheid vom 14.03.2016 durch die Gemeinsame Landesplanungsabteilung der Länder Berlin und Brandenburg genehmigt. Somit liegen nunmehr hinreichend konkretisierte eingeleitete Ziele der Raumordnung zur Steuerung der Windenergienutzung in der Region Lausitz-Spreewald vor, von denen zu erwarten ist, dass diese sich zu einer verbindlichen, den Wirksamkeitsanforderungen genügenden. Zielfestlegung im Sinne des § 3 Abs., 1 Nr. 2 ROG verfestigen. Für den sachlichen und räumlichen Teilregionalplan IV "Lausitzer Seenland" wurde am 19. Dezember 2002 ein Aufstellungsbeschluss gefasst.

#### Abwägung zu den Stellungnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren "Solarpark Finsterwalde V" Vorentwurf Beschlussfassung, lfd. Anschrift beteiligt Stellung-Hinweise, Auflagen **Abwägung Abstimmung** Nr. am nahme vom Stand: 12.10.2016 Annein Entwehalttung sende Keine Einwände Keine Abwägung erforderlich. Ministerium für Umwelt. 18.03.2016 Keine Stellungnahme eingegangen. Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorge-Gesundheit und Verbraubracht werden können und deshalb abzuwägen cherschutz wären. Heinrich-Mann-Allee 103 14473 Potsdam Landesbetrieb Forst Bran-18.03.2016 04.04.2016 Keine Betroffenheit Keine Abwägung erforderlich. denburg Oberförsterei Hohenleipisch Berliner Straße 37 04934 Hohenleipisch 07.04.2016 12.04.2016 Wegen der Lage von Windschutzstreifen innerhalb des 31 Planbereiches wurde die untere Forstbehörde erneut um Prüfung ihrer Stellungnahme gebeten: Vielen Dank für Ihre Hinweise in Ihrer Mail vom 14.04.2016. Die Unterlagen wurden nochmals geprüft und eine Vorortbesichtigung durchgeführt. Hiermit erhalten Sie die Stellungnahme des Landesbetriebes Forst Brandenburg als untere Forstbehörde. Diese Stellungnahme berücksichtigt keine fiskalischen Belange des Landesbetriebs Forst Brandenburg als wirtschaftlicher Eigentümer der Flächen. Die im vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Solarpark Fins-Die betreffenden Flächen werden nach § 9 Abs.6 terwalde V" für Pflanzbindungen und den Erhalt von Bäu-BauGB nachrichtlich als Wald in den vorhabenmen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen nach § 9 bezogenen Bebauungsplan übernommen. Abs. 1 Nr. 25b BauGB (in der Karte vom 16.03.2016 dunkelgrüne Farbdarstellung ca. 2,1 ha) dargestellten Flächen sind Wald im Sinne des §2 Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG).

Gemäß der vorliegenden Planung werden diese Waldflächen erhalten und nicht für Solar- oder sonstige Anlagen in Anspruch genommen. Insofern ist kein Waldumwandlungs-

#### Abwägung zu den Stellungnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren "Solarpark Finsterwalde V" Vorentwurf Beschlussfassung, lfd. **Anschrift** beteiligt Stellung-Hinweise, Auflagen **Abwägung** Abstimmung Nr. am nahme vom Stand: 12.10.2016 nein Ent-Anwehalttuna sende verfahren erforderlich und auch nicht planungsseitig vorgesehen. Weitere forstliche Belange sind nicht betroffen, so dass dem Planvorhaben unsererseits zugestimmt wird. Hinweise: Die im Plangebiet ausgewiesenen Waldflächen dürfen nicht Der Hinweis wird in die Begründung des vorhaeingezäunt werden, da dies eine ungenehmigte Waldsperbenbezogenen Bebauungsplanes aufgenomrung nach § 18 LWaldG darstellen würde. men. Sollten weitere Anpflanzungen von Bäumen oder Sträucher Der Hinweis wird für das weitere v. Bebauungsvorgenommen werden, die unter den Waldbegriff fallen, so planverfahren zur Kenntnis genommen. ist vorher eine Erstaufforstungsgenehmigung nach § 9 LWaldG zu beantragen. Sollte die geplante Zuwegung in eine öffentliche Straße/Weg Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, die nach Straßenverkehrsrecht umgewandelt werden, ist ein Errichtung von öffentlichen Verkehrsflächen ist Waldumwandlungsverfahren nach § 8 LWaldG erforderlich. jedoch nicht vorgesehen. Landesamt für Ländliche 18.03.2016 08.04.2016 Mit Schreiben vom 15. März 2016 haben Sie das o. g. Vor-Entwicklung haben angezeigt, zu welchem hiermit zuständigkeitshalber die Stellungnahme ergeht. Als Träger öffentlicher Belange Landwirtschaft und Flurim Bereich Agrarstruktur besitzt das Landesamt für Ländlineuordnuna Karl-Marx-Straße 21 che Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung 15926 Luckau (LELF), Dienstsitz Luckau, eine besondere Verantwortung für die Verbesserung der Arbeits- und Produktionsbedingungen in der Landwirtschaft und für die Landentwicklung. In dieser Funktion und als zuständige Flurbereinigungsbehörde wird zur geplanten Maßnahme Stellung genommen. Aus bodenordnerischer Sicht ergeht die nachfolgende Stellungnahme. Der Bebauungsplan liegt nicht im Verfahrensgebiet des Flurbereinigungsverfahrens (FBV) Kleinleipisch jedoch grenzt er direkt am westlichen Verfahrensrand an Entsprechende Hinweise zum FBV Kleinleipisch sind im Informationsblatt zum vorhabenbezogenen B-Plan auf Seite 5/5 bereits enthalten. Im Rahmen der Stellungnahme wird Der Hinweis wird in die Begründung zum vordarauf hingewiesen, dass eventuell zu verhandelnde Leihabenbezogenen Bebauungsplan aufgenomtungsrechte, die erforderlichenfalls das Verfahrensgebiet der | men. Flurbereinigung Kleinleipisch betreffen und vor der Ausführungsanordnung verhandelt werden, dem LELF Luckau bzw. Dem VLF Calau auf Grund des bestehenden Flurbereini-

# Abwägung zu den Stellungnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren "Solarpark Finsterwalde V" Vorentwurf

lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellung- nahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung		lussfas: nmung	sung,	
					Stand: 12.10.2016	An- we- sen- de	ja	nein	Ent- halt- tung
				gungsplanes vor Verhandlung dieser Leitungsrechte ange- zeigt werden, um die betreffenden Liegenschaften mit dem neuen Flurstücksbestand abzugleichen.					
				Des Weiteren wird in der Funktion als Träger öffentlicher Belange darauf hingewiesen, dass dem ständig steigenden Entzug landwirtschaftlicher bzw. forstwirtschaftlicher Nutzfläche entgegenzuwirken ist. Ausgleichsmaßnahmen sollten möglichst nicht auch noch auf landwirtschaftlichen Nutzflächen erfolgen.	weitere landwirtschaftliche Nutzung in Form von Beweidung nicht aus. Ausgleichsmaßnahmen im Bereich von landwirtschaftlichen Nutzflächen werden auf ein absolut notwendiges Maß beschränkt. Die Ausgleichsmaßnahmen werden mit den Naturschutzbehörden abgestimmt.				
33	VerkehrsManagement Elbe-Elster GmbH Nach dem Horst 43 03238 Finsterwalde	18.03.2016	18.03.2016	Die VerkehrsManagement Elbe-Elster GmbH hat keine Einwände gegen das Bauvorhaben "Solarpark Finsterwalde".	Keine Abwägung erforderlich.				
34	Stadtverwaltung Doberlug-Kirchhain Am Markt 8 03253 Doberlug-Kirchhain	18.03.2016	12.04.2016	Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	Keine Abwägung erforderlich.				
35	Stadtverwaltung Sonne- walde Schulstraße 3 03249 Sonnewalde	18.03.2016	05.04.2016	Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	Keine Abwägung erforderlich				
36	Amt Kleine Elster (Niederlausitz) Turmstraße 5 03238 Massen	18.03.2016	21.03.2016	Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	Keine Abwägung erforderlich.				
37	Amt Plessa Steinweg 6 04926 Plessa	18.03.2016	18.03.2016	Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	Keine Abwägung erforderlich.				
38	Stadt Lauchhammer Liebenwerdaer Str. 69 01979 Lauchhammer	18.03.2016	12.04.2015	Keine Äußerung angekreuzt	Keine Abwägung erforderlich.				
39	Amt Elsterland Kindergartenstraße 2a 03253 Schönborn	18.03.2016		Keine Stellungnahme eingegangen.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				

# Abwägung zu den Stellungnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren "Solarpark Finsterwalde V" Vorentwurf

lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellung- nahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Besch Abstim	lussfas: nmung	sung,	
					Stand: 12.10.2016	An- we- sen- de	ja	nein	Ent- halt- tung
40	Abteilung Öffentliche Sicherheit/Ordnung	18.03.2016	26.04.2016	Kein Löschwasser vorhanden, kein Flachspiegelbrunnen. Dem Vorhabenträger muss die Bereitstellung/Errichtung Löschwasser übertragen werden.	Die Löschwasserversorgung ist durch den Vorhabenträger sicherzustellen. Dieser plant die Mitnutzung bereits vorhandener Brunnen bzw. Errichtung neuer Brunnen in Abstimmung mit der LMBV. Entsprechende Ausführungen werden in den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes aufgenommen.				
41	Abteilung Liegenschafts- und Gebäudemanagement	18.03.2016	18.03.2016	Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	Keine Abwägung erforderlich.				
42	Abteilung Tiefbau und Grünpflege	18.03.2016		Keine Stellungnahme eingegangen.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorge- bracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
43	Wirtschaftsförderung der Stadt Finsterwalde	18.03.2016		Keine Stellungnahme eingegangen	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorge- bracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
44	NABU-Stiftung Nationales Naturerbe Projektbüro Grünhaus Finsterwalder Straße 21 03238 Massen - Niederlau- sitz	18.03.2016	11.04.2016	Rahmen der aktuellen Beteiligung. Die NABU-Stiftung Nationales Naturerbe hat die Nachbarflächen NSG Grünhaus aus naturschutzfachlichen Gründen erworben. Beeinträchti-	ge werden im Rahmen der Erstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanentwurfes mit Umweltbericht behandelt. Derzeit wird eine Vorprüfung der FFH / SPA- Verträglichkeit durchgeführt sowie ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt. Die Ergebnisse werden mit den Naturschutzbehörden abgestimmt.				

### Abwägung zu den Stellungnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren "Solarpark Finsterwalde V" Vorentwurf Beschlussfassung, lfd. Anschrift beteiligt Stellung-Hinweise, Auflagen **Abwägung** Abstimmung Nr. am nahme vom Stand: 12.10.2016 nein Ent-Anwehalttuna sende die Rolle der benachbarten Gewässer im SPA (RL 129, RL 130, Tieflage Grünhaus, Seeteichsenke) als Schlafgewässer nordischer Gänse und Kraniche. Zu untersuchen ist daher im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung insbesondere der Entzug der Flächen als Nahrungshabitat in seiner Wirkung auf die Bedeutung des SPA als Rastplatz. 2. Die beplanten Flächen grenzen unmittelbar an die Um mögliche Beeinträchtigungen zu vermeiden, Schutzzone 1 des Naturschutzgebietes "Bergbaufolgelandist im nördlichen bzw. nordöstlichen Bereich ein schaft Grünhaus". 30m breiter Pufferstreifen zu den Schutzgebieten hin auszuweisen. - Sie haben aufgrund dieser nähe wichtige Funktionen im Hinblick auf den Schutzzweck nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 der NSG-Verordnung vom 14.10.2006, wörtlich "Erhaltung und Entwicklung des Biotopverbundes zwischen der Bergbaufolgelandschaft und dem südlich und westlich angrenzenden gewachsenen Tagebaurandgebiet für die langfristig ungehinderte Wiederbesiedlung der sich sukzessiv entwickelnden Kippenökosysteme durch die heimische Flora und Fauna": zu untersuchen ist daher insbesondere der Barriereund Verriegelungseffekt des Solarparks einschließlich der Zäune (unter Berücksichtigung der Vorbelastung des Solarparks FIWA I-III). - Aufgrund der fehlenden Pufferzone zur NSG-Zone 1 kommt dem Schutzzweck der o. g. Verordnung nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 c) "weitgehende Gewährleistung der Störungsfreiheit eines unzerschnittenen Bereiches der Berabaufolgelandschaft" besonderes Augenmerk zu. Die Erschließung Die Erschließung wird über den in Punkt 6c der des Solarparks könnte zu einer zusätzlichen Beunruhigung Stellungnahme vorgeschlagenen Weg geführt. der Schutzzone 1 führen, da eine Verbesserung des Wege-Von der Landesstraße L63 führt die Zuwegung netzes bzw. des baulichen Zustandes der Wege zu einer im Südosten des Geltungsbereiches über das Flurstück 133, Flur 54, Gemarkung Finsterwalleichteren Erreichbarkeit des Gebietes für Dritte führt, was in Bezug auf die besonders störungsempfindlichen Uferbereide, welches im Zuge des Flurbereinigungsverche der RL 129 und RL 130 entscheidend zum Tragen käfahrens Kleinleipisch 6003 L als eigenes Flurstück 10. Flur 57. ausgewiesen wird. me. Die Erschließung ist daher so zu planen bzw. anzupassen, dass dieser Effekt minimiert wird. 3. Im Hinblick auf die FFH-Verträglichkeit ist die Wirkung | Siehe oben des Vorhabens auf das FFH-Gebiet Nr. 502 Grünhaus zu prüfen, insbesondere auf den Lebensraumtyp 3130 Oligo-

### Abwägung zu den Stellungnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren "Solarpark Finsterwalde V" Vorentwurf Beschlussfassung, lfd. Anschrift beteiligt Stellung-Hinweise, Auflagen **Abwägung** Abstimmung Nr. am nahme vom Stand: 12.10.2016 nein Ent-Anwehalttuna sende bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation. Es ist darzustellen, inwieweit sich infolge der Nutzungsänderung die Stoffeinträge durch Düngemittel und Pestizide verändern (verringern). 4. Nach Rücksprache mit Dipl.-Biol. Ingmar Landeck vom Siehe oben Forschungsinstitut für Bergbaufolgelandschaft (FIB) in Finsterwalde, der im Rahmen eines BfN-Projektes u.a. die nördlich an das NSG angrenzenden Solarparke Finsterwalde I-III untersucht hat und weiterhin einer der Autoren eines naturschutzfachlichen Gutachtens für den Solarpark Gahro ist, besteht die Befürchtung das der geplante Solarpark Finsterwalde V im Hinblick auf Wasserinsekten so dicht an den RL 129 und RL 130 zu liegen kommt, dass die Insekten von den Modulen infolge der Reflexion polarisierten Lichtes irritiert werden (Verwechslung mit den benachbarten Wasserflächen). Bei verschiedenen Artengruppen führt dies mindestens zu Vitalitätsbeeinträchtigungen, bei anderen durch Austrocknung auf den Modulen zum Tod. Dies könnte schlimmstenfalls dazu führen, dass durch den Solarpark relevante Teilpopulationen von Wasserinsekten des NSG nachhaltig beeinträchtigt werden ("Wasserinsektensenke"). Im Rahmen von eingriffsmindernden und -ausgleichenden Im Rahmen der Erstellung des vorhabenbezo-Maßnahmen sollte nach Rücksprache mit dem vorgenanngenen Bebauungsplanentwurfes wird eine Einten Experten auf die Möglichkeit abgestellt werden, auf den griffs- und Ausgleichsbilanzierung erstellt. Freiflächen durch geeignete Pflegemaßnahmen Wirbeltiere wie Eidechsen und für das NSG typische. licht- und wärmeliegende Wirbellose (z. B. verschiedene Heuschreckenarten) gezielt zu fördern (z. B. durch ein zeitlich gestaffeltes Beweidungs- bzw. Mahdkonzept). Auf diese Weise verbessert sich das Nahrungsangebot für einige SPA-wertgebende Vogelarten, was eine Kompensation des unter Punkt 1 genannten Nahrungsflächenentzuges bewirken kann. 6. Aus den vorgenannten Darlegungen ergeben sich u.a. folgende Forderungen und Vorschläge (unter Bezugnahme auf die in der Anlage 5 beigefügten Abbildung): a) die blauumrandete Fläche sollte von Modulen freigehalten | Um mögliche Beeinträchtigungen zu vermeiden, werden und stattdessen als Ausgleichsfläche bei Festlegung ist im nördlichen bzw. nordöstlichen Bereich ein

### Abwägung zu den Stellungnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren "Solarpark Finsterwalde V" Vorentwurf Beschlussfassung, lfd. Anschrift beteiligt Stellung-Hinweise, Auflagen **Abwägung Abstimmung** Nr. am nahme vom Stand: 12.10.2016 Annein Entwehalttung sende geeigneter Pflegemaßnahmen vorgesehen werden (Förde-30m breiter Pufferstreifen zu den Schutzgebierung von lichtliebenden Insektenarten und Eidechsen und ten hin auszuweisen. damit Ausgleich des Verlustes von Nahrungsflächen für SPA-Arten). Die Ausgleichsfläche ist von jagdlichen Einrichtungen und jagdlicher Betätigung freizuhalten. b) Schaffung eines Wanderkorridors für Zauneidechsen und Säugetiere (grünes Rechteckt) mit Festlegung geeigneter Pflegemaßnahmen. Der Wanderkorridor ist von jagdlichen Einrichtungen und jagdlicher Betätigung freizuhalten, da der Korridor ansonsten z.B. von Wölfen gemieden würde. C) Verlegung der geplanten Erschließung nach Südosten Die Erschließung wird entsprechend verlegt. durch Nutzung des gut ausgebauten vorhandenen Weges zur Verringerung des Störpotentials im Hinblick auf das NSG (rote Linie) 7. Abschließend empfehlen wir die problemadäguate Nutzbarmachung der regionalen Expertise. Beteiligung der Öffentlichkeit durch Erörterung und öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 25.04.2016 bis einschließlich 10.05.2016

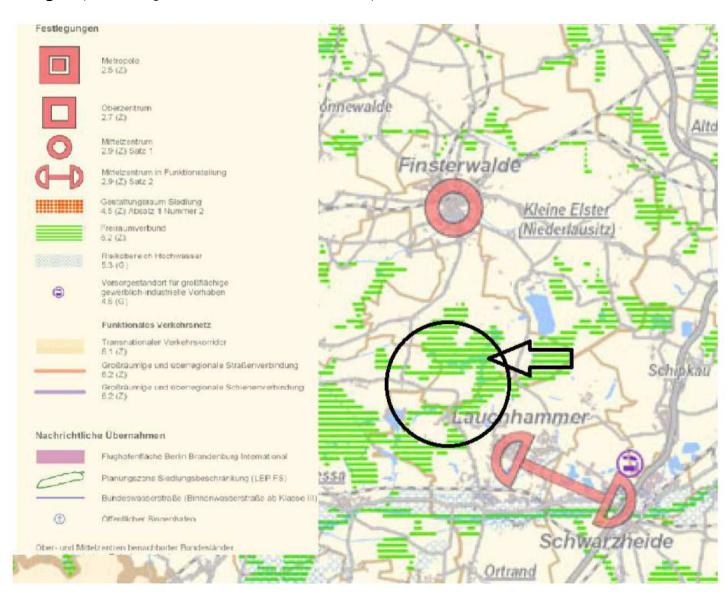
Während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Anlage 1 (Plan zur Anfrage nach den Zielen der Raumordnung vom 23.06.2015)



Stadt Finsterwalde		· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·
Auszug aus der Liegenschaftskarte - Rechtsinhaber: Land Brandenburg	Brandenburg	
	Bearbeiter.	
Planbereich Solarpark V	geprüft	
	Maßstab:	1:10000
	Druckausgabe	23.06.2015

### Anlage 2 (Darstellung Freiraumverbund nach LEP BB)



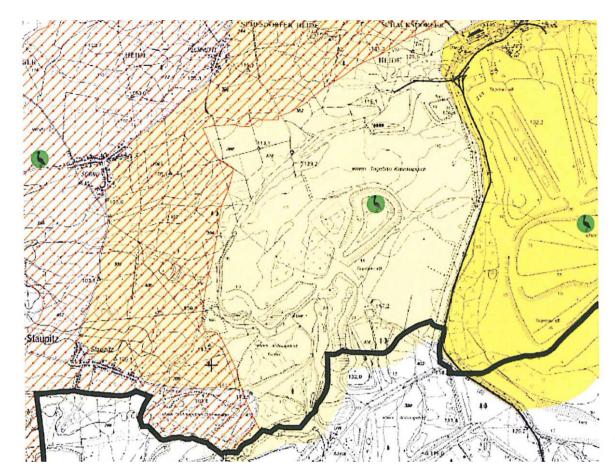
**Anlage 3** (Pläne zur Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde)



geplante Zuwegung (hellblau) und Lage des NSG (Totalreservat lila) vorgeschlagene Erschließung (rot)



Weg im Nordwesten



# Unzerschnittene, verkehrsarme Räume und Störungsarme Räume

Unzerschnittene verkehrsarme Räume > 100 km² (Quelle: BfN) mit sehr hoher Bedeutung für den Biotopverbund - Erhalt der Unzerschnittenheit

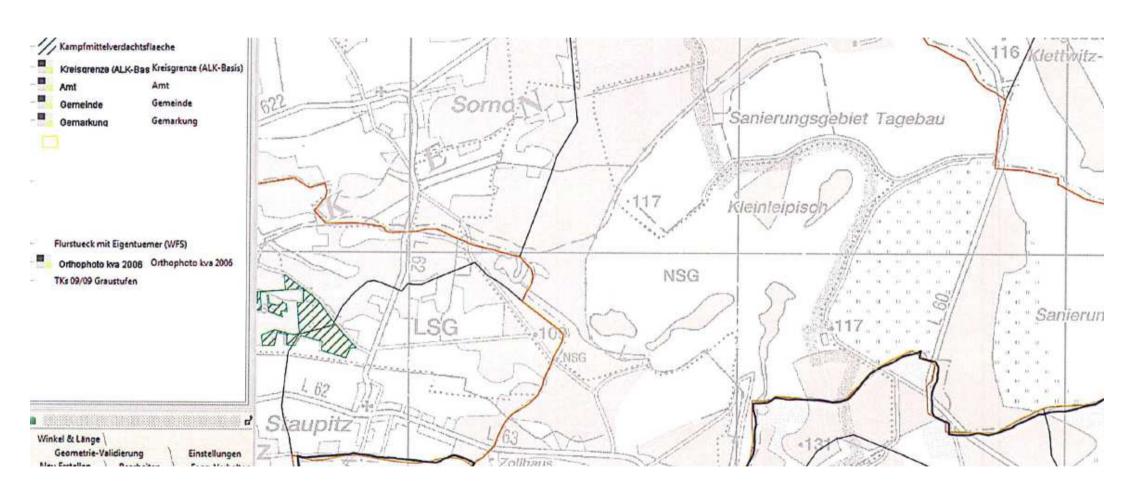
Sonstige unzerschnittene verkehrsame Räume > 50 km² mit hoher Bedeutung für den Biotopverbund - Erhalt der Unzerschnittenheit

Sonstige unzerschnittene verkehrsarme Räume < 50 km² mit Bedeutung für den Biotopverbund - weitgehender Erhalt der Unzerschnittenheit

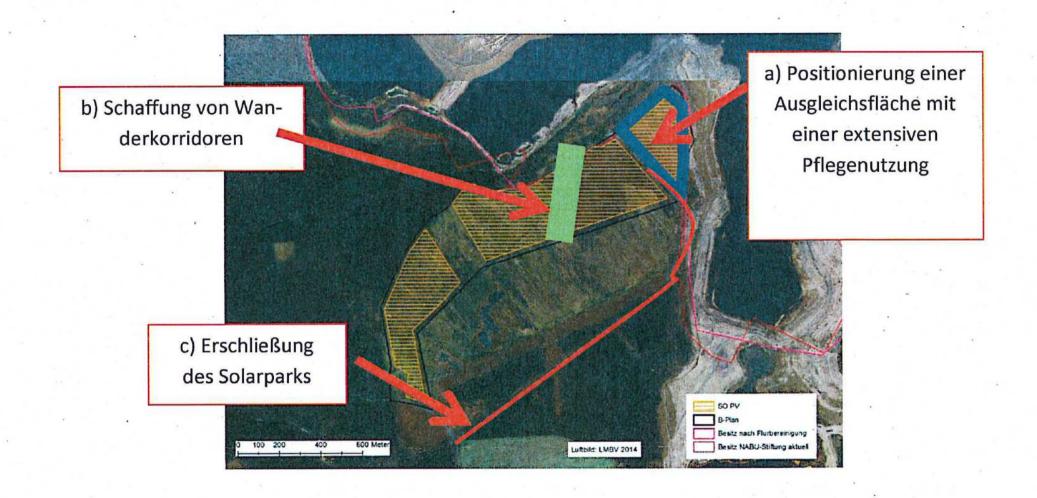
Störungsarme Räume des Lanschaftsprogramms Brandenburg mit sehr hoher Bedeutung für den Biotopverbund - Erhalt der Unzerschnittenheit

Ausschnitt aus dem Landschaftsrahmenplan EE

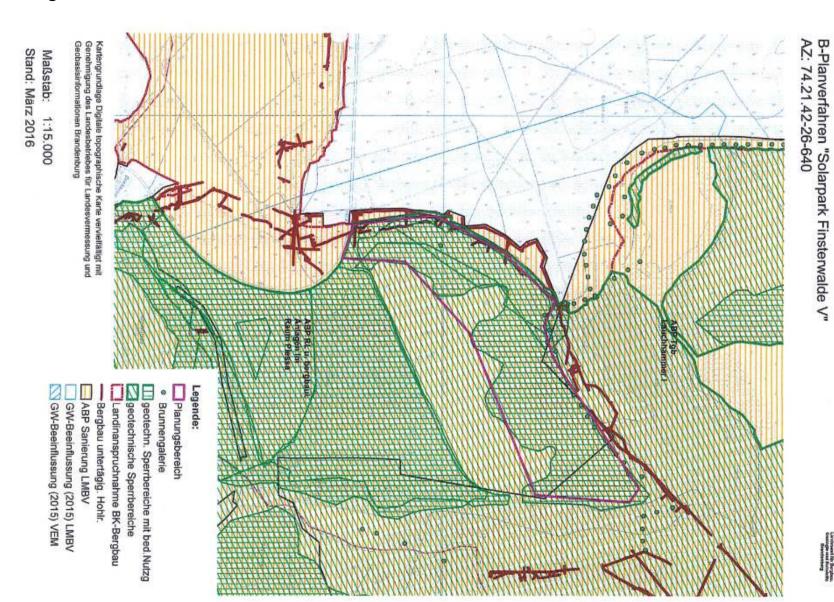
**Anlage 4** (Stellungnahme SG Kreisentwicklung zum Kampfmittelverdacht)



Anlage 5 (Plan zum Schreiben der NABU-Stiftung und des Landesbüros der anerkannten Naturschutzverbände)

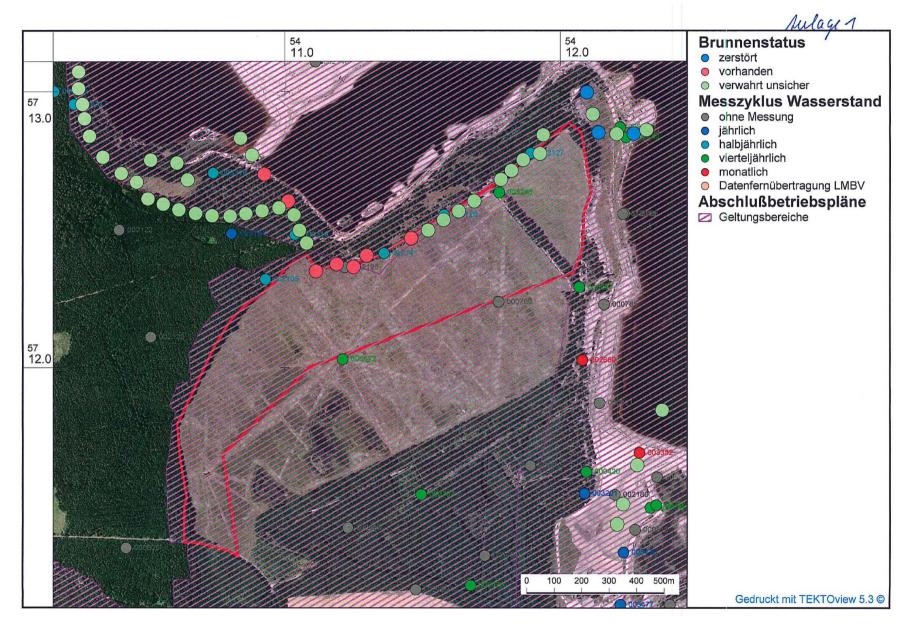


### Anlage 6 Plan zum Schreiben des LBGR





Anlage 7 Plan zum Schreiben der LMBV



# Anlage 8 (Plan zum Schreiben der LMBV)

